Der Fund in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt.

(§§ 978 ff. BGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walter Robert Kühn

Referendar in Dresden.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Parentibus.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	1
	A. Begriff und Objekt des Findens.	
§ 1.	I. Das Finden im allgemeinen	3
	II. Die „verlorene Sache“ des § 965 BGB.	
§ 2.	1. Allgemeines. Die unbewegliche und die herrenlose Sache	5
§ 3.	2. Besitz und Sachverlust	7
§ 4.	3. Die subjektive Seite	
	a) Beim Verlierer	12
	b) Beim Finder	16
§ 5.	III. Das Objekt des Fundes nach § 978	16
	B. Der Finder nach § 978.	
§ 6.	I. Begriff	20
	II. Rechtsstellung	
§ 7.	1. Rechte und Pflichten	22
	2. Haftung	23
§ 8.	3. Besitz	24
	C. Die Behörde und die Verkehrsanstalt.	
§ 9.	I. Allgemeines	29
§ 10.	II. Der Begriff der „öffentlichen Behörde“ und der „dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt“	30
	III. Die „Geschäftsräume und Beförderungsmittel“	
§ 11.	1. Die Geschäftsräume	33
	2. Die Beförderungsmittel	35
	IV. Die rechtliche Stellung der Behörde oder Verkehrsanstalt	
	1. Die Rechte	
	a) Die Versteigerung	
§ 12.	α) Voraussetzungen	36
§ 13.	β) Die Versteigerung selbst	38
§ 14.	b) Der Eigentumserwerb am Versteigerungserlös	40

Seite

2. Die Pflichten und die Haftung

§ 15. a) Pflichten 41

§ 16. b) Haftung 43

D. Die Empfangsberechtigten.

§ 17. I. Begriff 44

§ 18. II. Rechtsstellung, insbesondere das Klagrecht 46

Literaturverzeichnis.

Bach, Änderung von § 38 der Verkehrsordnung? Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1898 Nr. 62, 63.

Behrend, Der Begriff der verlorenen Sache nach dem Fundrecht des BGB. Diss. Rostock 1903.

Bendix, Zur Auslegung des § 935 Abs. 1 BGB. Zeitschrift „Das Recht" 1901 Nr. 22.

Bendix, Die Besitzlehre nach dem BGB. unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung. Ebenda Jahrg. 1900 S. 45 ff.

Biermann, Kommentar zum Sachenrecht des BGB. 1898.

Blänkner, Die rechtliche Stellung des Finders verlorener Sachen nach gemeinem Recht und nach dem Rechte des BGB. Diss. Greifswald 1901.

Brettner, Streifzüge durch das BGB. Im „Recht" 1900 S. 322 ff.

Brückmann, Der Begriff der verlorenen Sache. Kohlers Archiv für bürgerliches Recht Bd. 23 S. 322 ff.

Buhl, Das Recht der beweglichen Sachen nach dem BGB. 1901.

Chaffak, Fundsache und Schatz nach römischem und bürgerlichem Recht. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. Bd. 1 und 2. 3. Aufl. 1901.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 1905.

Delbrück, Vom Finden verlorener Sachen. Jherings Jahrbücher Bd. 3.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 3. 1898.

Eck-Leonhard, Vorträge über das BGB. Bd. 2. 1. und 2. Aufl. 1904.

Eger, Fund in den Räumen und Wagen der Eisenbahn. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1905 Nr. 6.

Endemann, Einführung in das Studium des BGB. 3. und 4. Aufl. Bd. 2. 1898.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 1898.

Fischer-Henle, Kommentar zum BGB. 5. Aufl. 1902.

Fuld, Zum Mobiliarerwerb nach bürgerlichem und nach Handelsrecht. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 89 S. 402 ff.

Francke, Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1903 Nr. 4.

Freitag, Die Besitzverhältnisse an der gefundenen Sache. Diss. Erlangen 1896.

Gimmerthal, Vom Finden verlorener, derelinquierter und herrenloser Sachen. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 52, N. F. Bd. 2.

Haidlen, Kommentar zum BGB. Bd. 2. 1897.

Hilse, Fund bezw. Auffindung in öffentlichen Beförderungsmitteln (§§ 978 ff.) BGB.). Egers Zeitschrift für Eisenbahnrecht Bd. 16 S. 165 ff.

Johnson, Die Behandlung von Fundsachen unter dem neuen Recht. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 22 Heft 6.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. Bd. 2. 1899.

Kuhlenbeck, Kommentar zum BGB. Bd. 1. 1899.

Kniep, Der Besitz des BGB. Jena 1900.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 3. 4. Aufl. 1901.

Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. und des preuß. allgem. Landrechts. 1. und 2. Aufl. 1900.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. 1900.

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1 und 2. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1896.

Meisner, Kommentar zum BGB. Bd. 1 und 2. 1901.

Mohr, Der Fund verlorener Sachen. Diss. Erlangen 1901.

Müller, Die rechtliche Stellung des Findens nach gemeinem Recht und nach dem Recht des BGB. Diss. Greifswald 1904.

Neumann, Kommentar zum BGB. 1899.

Oesterlen, Die Behandlung des Fundes auf der Eisenbahn nach dem BGB. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1897 Nr. 50.

Planck, Kommentar zum BGB. 1. und 2. Aufl. 1902.

Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 1884.

Schäfer, Über Fundrecht. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 1903 Nr. 1.

Scherer, Kommentar zum BGB. Bd. 3. 1899.

Schlieter, Der Besitz bei der Fundsache. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1905.

Schneickert, Über Fundrecht. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1904 Nr. 3.

Schütze, Funddiebstahl und Fundunterschlagung. Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F. Bd. 2.

Silberschmidt, Der Fund in Privat- und Gasthäusern. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Nr. 6 1903.

Spittel, Besitz und Ersitzung einer gefundenen Sache nach römischem Recht. Diss. Göttingen 1898.

Spornberger, Die Gestaltung der Besitzverhältnisse bei einer gefundenen Sache in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Breslauer Dissert., Borna-Leipzig 1905.

Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 3. 1898.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem BGB. Jherings Jahrbücher Bd. 38 S. 1 ff.

Weyl, Vorträge über das BGB. Bd. 2. 1900.

Wittus, Das Rechtsverhältnis zwischen Verlierer und Finder und seine rechtlichen Konsequenzen nach dem Rechte des BGB. Leipziger Diss., Borna-Leipzig 1905.

Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Amtliche Ausgabe. 1888.

Motive zum Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. 3.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 3.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidung des Obertribunals zu Stuttgart vom 2. 4. 1878. Mitgeteilt in Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. 33 S. 420 ff.

Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages (Gutachten von Eck, Daude, Bonitz und Bardeleben).

Die Abkürzungen sind die üblichen.

Angeführte Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB.

Einleitung.

Bald nach der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnenden Vervollkommnung der Verkehrsmittel und der damit wachsenden Bedeutung der Verkehrsanstalten im Wirtschaftsleben machte sich die Anschauung geltend, daß im Interesse der Sicherheit des Verkehrs für die Behandlung der in derartigen Anstalten gefundenen Sachen eine gesonderte, von dem Verfahren bei gewöhnlichen Funden abweichende Regelung erforderlich sei.

Demgemäß bestimmte auch schon ein polizeiliches Reglement für Berlin vom 27. 5. 1865, „daß die in der Pferdebahn zurückgebliebenen Gegenstände an einer Hinterlegungsstelle im Direktorialbureau gesammelt und ausgestellt, und daß von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der nicht abgeholten Gegenstände an das Polizeipräsidium eingereicht werden sollten.“ [1])

Und in § 33 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. 5. 1874 heißt es:

> „Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.“

Leichtverderbliche Sachen sollten versteigert und der Erlös aufbewahrt werden.

Charakteristisch für beide Bestimmungen ist, daß schon hier der Inhaber der Fundräume — die Anstalt — neben dem

[1]) vgl. Eck, Verhdlg. des 16. Deutschen Juristentages Bd. 1 S. 46.

Finder die Fürsorge für die gefundenen Sachen übernimmt. Wir werden sehen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch hierin noch einen Schritt weiter gegangen ist.

Man mag dabei wohl von dem Gedankengange ausgegangen sein, daß die Anstalt kraft ihrer Organisation und der Bekanntheit im Publikum viel besser in der Lage sei, die Ermittelung des Verlierers vorzunehmen, als ein Privatmann, zumal ja auch jedem Menschen der Trieb, die Sache zunächst da zu suchen, wo er sie verloren hat, eigentümlich ist.

Der 16. Deutsche Juristentag, der sich zuerst eingehend mit dem gesamten Fundrecht befaßte, hat auch in dieser Materie die ersten Anregungen zu einer gesetzlichen Festlegung und Weiterentwicklung im neuzuschaffenden Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben.

Danach sollte sich die Sonderregelung nicht nur auf den Fund in Verkehrsanstalten, sondern auch auf den in Geschäftsräumen von Behörden erstrecken und auch für das weitere Verfahren nach Abgabe der Sachen an die Anstalt Platz greifen.[1])

Noch weiter ging Bonitz,[2]) der in bezug auf Sachen, die „in öffentlichen Gebäuden, Betriebsunternehmungen usw." gefunden werden, erklärte, „daß sich durch die organisierte Aufsicht und Kontrolle aller Besucher die Anschauung herausgebildet habe, daß dort überhaupt nichts verloren gehen könne"; also einen eigentlichen Fund davon nicht anerkannte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich diesen Anregungen angeschlossen und für die in den Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefundenen Sachen besondere Normen aufgestellt, die von den über anderwärts gefundenen Sachen durchaus verschieden sind. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß der Finder hiernach endgültig aus seiner Rolle als Ermittler des Verlierers ausgeschieden ist; die

---

[1]) Daude a. a. O. Bd. 1.

[2]) a. a. O. S. 170ff. und neuerdings Hilse a. a. O.

weitere Fürsorge nach der Abgabe der Sache hat das Gesetz grundsätzlich der Behörde oder Verkehrsanstalt übertragen.

Welcher Art die Regelung im einzelnen ist, soll in folgendem näher untersucht werden.

A. Begriff und Objekt des Findens.

I. Begriff des Findens im allgemeinen.

§ 1.

„Finden" heißt im Volksmunde soviel wie das Wahrnehmen einer Sache, die sich außerhalb der erkennbaren tatsächlichen Gewalt eines Rechtssubjektes befindet, ist also gleichbedeutend mit dem, was man genauer als „entdecken" zu bezeichnen pflegt.

Dieser Akt der bloßen Wahrnehmung allein ist aber im Rechtsleben belanglos. Wer sich mit dem Wahrnehmen einer verlorenen oder herrenlosen Sache begnügt, kann auf die Stellung eines Finders oder gar eines Okkupanten keinen Anspruch machen. Eine andere Annahme würde — wie in der Literatur schon mehrfach ausgeführt worden ist und ja auch leicht zu erweisen ist — praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Der Jurist betrachtet daher als Finder nur den Entdecker, der die Sache auch weiterhin zu sich in eine körperliche Beziehung gebracht, der sie „an sich genommen hat".[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch scheint zunächst nach dem Wortlaute der §§ 965, 978 wie der Volksmund zwischen Finden und Ansichnehmen begrifflich zu scheiden, doch setzt es andrerseits in allen anderen Paragraphen, in denen es den „Finder" erwähnt, — so besonders in § 966 und auch in § 978 selbst — voraus, daß der Finder die Sache nicht nur entdeckt, sondern sie auch an sich genommen habe. Man wird daher wohl annehmen müssen, daß in den zuerst genannten beiden Paragraphen aus dem Bestreben heraus, die Begriffsmerkmale des Findens mög-

[1]) So die überwiegend herrschende Meinung; a. A.: Gimmerthal a. a. O. S. 522; Scherer § 965 A. 1; Kuhlenbeck, Von den Pand. zum BGB. S. 545.

lichst deutlich aufzuführen, ein allerdings bedauerlicher Redaktionsfehler mit untergelaufen ist, und daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch zum Finden unbedingt auch das Ansichnehmen fordert.

Ein „Finden" kann aber ferner juristisch nur dann in Betracht kommen, wenn die Sache für den Finder einmal eine „fremde" ist, d. h. wenn sie nicht in seinem Eigentum oder Miteigentum steht, und wenn er sie auch nicht vorher selbst verloren hat. Der Finder darf weder mit dem Verlierer, noch mit dem Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten identisch sein, da hier die sonst einander gegenüberstehenden Interessen des Finders und des Emfangsberechtigten in einer Person zusammenfallen und demnach die Notwendigkeit eines Ausgleiches von Rechtskonflikten nicht entstehen kann.

Die herrschende Meinung hat den Begriff des Findens gegenüber dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens noch weiter eingeengt: Sie erklärt, „Finden" und „Verlieren" seien korrespondierende,[1]) d. h. gegenseitig sich begrenzende Begriffe, so daß hiernach ein Finden nur an verlorenen Sachen möglich und umgekehrt eine Sache nur dann eine verlorene wäre, wenn sie „gefunden" werden kann.

Es soll vorläufig dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung — so in der Allgemeinheit aufgestellt — richtig ist. Auf jeden Fall wird es aber vor Aufstellung einer umfassenden Definition des „Findens" nötig sein, zunächst den Begriff der „verlorenen Sache" zu erörtern, um dann erst auf Grund der gewonnenen Ergebnisse zu prüfen, ob eine Beschränkung des Findens auf verlorene Sachen in jedem Falle, besonders auch für die nach § 978 BGB. gefundenen Sachen, nötig und brauchbar erscheint.[2])

---

[1]) Hilse a. a. O. S. 165; Schlieter a. a. O. S. 1; a. M. Gimmerthal a. a. O.

[2]) Daß vorherige Kenntnis des Ortes, wo die Sache liegt, einen „Fund" begrifflich nicht ausschließt, wird wohl jetzt allgemein anerkannt — dagegen nur Bluntschli im Entw. eines Züricher BGB.; vgl. Delbrück a. a. O. S. 35 und Sieveking S. 3 — ebensowenig wie die Kenntnis von der Person des Eigentümers der Sache. Vgl. Dernburg a. a. O. S. 327 Anm. 6.

II. Die „verlorene Sache“ des § 965 BGB.

I. Allgemeines.
Die unbewegliche und die herrenlose Sache.

§ 2.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich sowohl in § 965, als auch in allen anderen Paragraphen, in denen es von einer „verlorenen Sache“ spricht, einer Definition dieses Begriffes enthalten. Dies ist dem Gesetzgeber vielfach verdacht worden; man hat davon gesprochen, daß „der Begriff der Fundsachen vom Gesetz in tiefes Dunkel gehüllt sei“ [1]) und — wohl ebenfalls mit Hinblick hierauf — das Fundrecht als „eines der wenigen im wesentlichen mißglückten Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ bezeichnet.[2])

U. E. hat der Gesetzgeber recht daran getan, die Feststellung dieses Begriffes der Wissenschaft und Praxis zu überlassen und nicht der Gefahr einer leicht als beengende Last empfundenen gesetzlichen Definition auszusetzen. Begriffe, wie Besitz, Besitzverlust und der mit beiden nahe verwandte Sachverlust, die ihr Dasein nicht, wie andere Rechtsverhältnisse, auf einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften, sondern auf Tatsachen stützen, werden wohl kaum jemals erschöpfend definiert werden können und immer der kasuistischen Erwägung überlassen bleiben müssen. Mit Recht erklärt daher auch Buhl[3]) eine erschöpfende Begriffsbestimmung der verlorenen Sache für „aussichtslos“.

Wenn im folgenden trotzdem versucht wird, dieser Frage näherzutreten, so geschieht dies aus dem praktischen Bedürfnisse heraus, für einen Begriff, der in der Lehre vom Fundrecht mit an erster Stelle steht, wenigstens die allgemeinen Grenzlinien festsetzen zu müssen.

---

[1]) Cosack a. a. O. S. 140.
[2]) Brückmann a. a. O. S. 322.
[3]) a. a. O. § 10, 1 S. 52.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt den Fund unter dem Titel „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen“, es gibt also damit zu erkennen, daß es, in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung,[1]) unter verlorenen Sachen zunächst nur körperliche, bewegliche Gegenstände verstanden wissen will (§ 90 BGB.). Ein „Ansichnehmen“, wie es das Gesetz fordert, ist auch wohl nur an Mobilien möglich.

Einigkeit herrscht ferner auch darüber, daß an der verlorenen Sache, wie überhaupt an jeder abhanden gekommenen, Eigentum bestehen müsse. Denn das „Verlieren“ setzt immer auch ein vorheriges „Haben“ — und zwar ein Haben zu Eigentum — voraus.[2]) Eine herrenlose Sache kann niemandem verloren gehen, selbst wenn ein Aneignungsrecht an ihr besteht. Aus dem Begriff der verlorenen Sache scheiden somit außer den unbeweglichen noch aus:

1. Die Sachen, die noch nie im Eigentume jemandes gestanden haben, z. B. wilde Tiere in der Freiheit (§ 960 Abs. 1 BGB.).
2. Die Sachen, an denen das Eigentum wieder erloschen ist:
   α) derelinquierte Sachen (§ 959);[3])
   β) wilde Tiere, die in die Freiheit zurückgelangt sind und deren Herr die Verfolgung aufgegeben hat (§ 960 Abs. 2);
   γ) gezähmte Tiere, die die consuetudo revertendi abgelegt haben (§ 960 Abs. 3).

---

[1]) Dagegen nur Gimmerthal a. a. O. u. Sieveking (Erlanger Dissert. 1896) S. 47.

[2]) Nur Müller a. a. O. S. 19 behauptet, daß auch herrenlose Sachen verloren gehen und gefunden werden könnten, sofern sie in ein Innehabungsverhältnis zu einer Person getreten seien. Dies muß jedoch abgelehnt werden, denn solange der Inhaber nicht auch das Eigentum erworben hat, erlischt mit der Innehabung auch jede rechtliche Beziehung zwischen ihm und der Sache.

[3]) Ebenso die herrschende Meinung; anders wohl nur Gimmerthal a. a. O. S. 525 und Sieveking S. 47. Gimmerthal beschränkt allerdings das Finden auch nicht auf verlorene Sachen. Er ist der Meinung, daß auch eine herrenlose, derelinquierte und eine dem Finder gehörige Sache „gefunden“ werden könne, faßt also das Finden ganz allgemein als „außer Besitz antreffen“ auf.

Die Entscheidung der Frage, wann eine Sache als derelinquiert, wann sie als verloren aufzufassen sei, wird wohl meist mühelos ihr Wert ergeben.

2. Besitz- und Sachverlust.

§ 3.

Die Besitzverhältnisse an der verlorenen Sache sind in neuerer Zeit lebhaft umstritten worden. Besonders hat sich dabei das Bestreben geltend gemacht, gegenüber der bisher herrschenden Ansicht Sach- und Besitzverlust zu trennen und im Interesse von Finder und Verlierer dem Begriffe der verlorenen Sache eine erweiterte Bedeutung zu geben. Vor Erörterung dieser Fragen soll jedoch kurz hervorgehoben werden, an welchen Stellen und in welchem Zusammenhange das Gesetz selbst die verlorenen Sachen erwähnt.

Es sind dies — von §§ 965 ff. abgesehen — die Paragraphen 794, 935, 1006 und 1007 BGB. An allen diesen Stellen werden sie neben den gestohlenen als Unterart von abhanden bezw. ohne Willen des Inhabers in Verkehr gekommenen Sachen genannt. Die verlorene Sache muß sich also durch besondere Merkmale einerseits von der ihr übergeordneten abhanden gekommenen, wie auch andrerseits von der ihr an die Seite gestellten gestohlenen Sache unterscheiden. Abhanden gekommen ist jede Sache, die ohne oder gegen den Willen des letzten Besitzers aus dessen Gewahrsam entkommen ist,[1]) und als gestohlen im zivilrechtlichen Sinne wird eine Sache dann zu betrachten sein, wenn sie jemandem — sc. ohne oder gegen seinen Willen — in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus seinem Gewahrsam weggenommen worden ist, gleichgültig, ob ein Fall strafbaren Diebstahls vorliegt oder nicht.[2])

Wie verhält sich hierzu die verlorene Sache? Auch für sie gilt zunächst das gemeinsame Merkmal des unfreiwilligen

[1]) Ebenso Fuld a. a. O. S. 402.

[2]) Ebenso Crome a. a. O. S. 212.

Gewahrsamsverlustes. Bevor wir uns aber weiter zu den Eigenschaften wenden, durch die sich die verlorene Sache von der gestohlenen und der abhanden gekommenen unterscheidet, wird es nötig sein, diesen umstrittensten Begriff des ganzen Fundrechtes — das Gewaltverhältnis an der verlorenen Sache — eingehender zu betrachten.

Die herrschende Meinung stellt hier den Sachverlust dem Besitzverlust gleich, nach ihr ist eine Sache nur dann verloren, wenn auch der Besitz daran erloschen ist.[1])

Richtig ist hieran, daß man nach Eintritt des Besitzverlustes — vorausgesetzt, daß auch die übrigen Merkmale vorliegen — eine Sache immer wird als verlorene bezeichnen müssen. Wenn aber behauptet wird, daß eine Sache nur dann verloren sei, wenn der letzte Inhaber den Besitz daran eingebüßt habe, so liegt hierin eine Beschränkung des Begriffes des „Verlierens", die bei Durchführung in der Praxis vom Gesetzgeber kaum gewollte Schwierigkeiten und Nachteile für Finder und Verlierer zur Folge haben würde. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß wohl in den meisten Fällen das Aufnehmen einer verlorenen Sache unterbleiben würde, wollte man dem „Finder" erst eine Prüfung darüber zumuten, ob der Besitz daran auch wirklich erloschen sei, und ob er sich nicht doch an einer gar nicht verlorenen Sache vergreife. Den Schaden trüge der Verlierer. Auch findet sich weder im Gesetz ein Anhalt für die Notwendigkeit des Besitzverlustes noch sprechen andere zwingende Gründe dafür.

Es lassen sich im Gegenteil sehr wohl Fälle denken — und sie werden auch in der Praxis nicht selten sein — wo der Besitz des letzten Inhabers zwar noch fortdauert, dieser aber trotzdem die Sache wird als verloren betrachten müssen. Dies trifft besonders zu in den Fällen des § 856 Abs. 2 BGB.

Fällt mir z. B. meine Uhr am Meeresstrande in einen während der Flut mit Wasser gefüllten Graben, so ist mein Besitz daran noch nicht erloschen, da ich sie ja mit Eintritt

---

[1]) So Planck, Biermann, Schäfer, Silberschmidt, Leske u. a. Zweifelhaft: Staudinger § 965 Anm. 1.

der Ebbe wiedererlangen kann. Trotzdem ist sie für mich „verloren", da in der Zwischenzeit jede Möglichkeit der Beherrschung geschwunden und die Sache allen Wechselfällen des Zufalls ausgesetzt ist.

Die herrschende Meinung übersieht hier, daß Fundrecht und Besitz im Bürgerlichen Gesetzbuch ganz verschiedenen Zwecken dienen.

Der Besitz ist die Voraussetzung zum Schutz gegen Entziehung der tatsächlichen Gewalt durch Dritte. Hier war gerade im Interesse der Billigkeit eine Erweiterung des Besitzes und damit auch des Schutzes über die Grenzen des rein tatsächlichen Machtbereichs hinaus geboten, und aus diesem Streben heraus sind die Bestimmungen entstanden, die — wie §§ 856 Abs. 2 und 857 — ein fingiertes Gewaltverhältnis, einen „Besitz" und damit auch Schutz gegen Dritte gewähren in Fällen, wo häufig die eigentliche Grundlage des Besitzes, die Möglichkeit tatsächlicher Beherrschung fehlt. Der Besitz verläßt hier den Boden des Tatsächlichen und wird zum Rechtsverhältnis.

Das Fundrecht soll der Wiedererlangung von Sachen dienen, über die ihr Herr die Verfügungsmöglichkeit verloren hat, ohne daß ein Dritter sie zugleich in seine Gewalt gebracht hat. Hier, wo es sich nicht um Rechtsschutz gegen Dritte, sondern um die Wiederverschaffung rein tatsächlicher Verfügungsgewalt handelt, den Besitz als Maßgabe für Fortdauer bezw. Erlöschen des Gewaltverhältnisses anzunehmen, wäre zwecklos, ja schädlich, denn was nützen dem Verlierer Besitz und Besitzschutz zur Wiedererlangung der Sache? Sie sind Hiebe in die leere Luft, denn es ist ja niemand da, gegen den ein Schutz nötig wäre. Der Verlierer will ja gar nicht die Ergreifung der Sache durch Dritte verhindern, im Gegenteil, er wird, wenn er rührig ist, öffentlich dazu auffordern.

Hier scheiden sich also tatsächliche Gewalt und Besitz. Der Gewaltbegriff ist hier „rein wirtschaftlich und rein subjektiv".[1]) Vertritt man den Standpunkt, daß eine Sache so lange nicht verloren sei, als der Besitz daran fortdauere, so

[1]) Brückmann a. a. O. S. 327.

nimmt man damit dem Verlustträger in vielen Fällen die Vorteile, die sich ihm durch das Fundrecht zur Wiedererlangung der Sache bieten, und zwar zugunsten von Bestimmungen, die ihm in seiner Lage nutzlos sind. Denn der Umstand, daß die Verhinderung in der Ausübung seiner Gewalt „ihrer Natur nach nur vorübergehend ist", berechtigt ihn wohl, dritten Entziehern gegenüber die Sache als noch in seinem Besitz befindlich zu betrachten, bürgt ihm aber nicht dafür, daß er die Sache gerade im gegebenen Falle auch wiedererlangen werde, und die Fortdauer seines Besitzes verschafft ihm noch nicht die Sache selbst. Der Einwand, daß der Finder, der eine noch im Besitze des Verlieres befindliche Sache an sich nimmt, sich damit der verbotenen Eigenmacht nach § 858 BGB. schuldig mache, trifft nicht zu, denn hier liegt eben ein Fall vor, wo das Gesetz „die Entziehung des Besitzes gestattet", und zwar im eigenen Interesse des Verlierers.

Eine Sache ist daher auch dann als verloren anzusehen, wenn zwar der Besitz an ihr fortdauert, sie aber trotzdem aus dem rein tatsächlichen Machtbereich des Besitzers gekommen ist und dieser Zustand durch das Finden beseitigt wird.[1])

Wie schon hervorgehoben worden ist, hat die verlorene Sache das Merkmal des unfreiwilligen Gewaltverlustes mit jeder abhanden gekommenen Sache gemein.[2]) Es fragt sich nun, welche besonderen Eigenschaften es sind, die sie aus dieser weiteren Gruppe herausheben und die Notwendigkeit einer besonderen Regelung in den §§ 965 ff. herbeigeführt haben.

Die Antwort hierauf ergibt sich u. E. schon aus der Überschrift der §§ 965 ff.: „Fund". Man kann eine Sache nicht finden, wenn sie ein Dritter schon an sich genommen hat. Die verlorene Sache muß demnach derart aus dem Machtbereiche ihres letzten Inhabers entkommen sein, daß kein Dritter zugleich wieder Besitz daran begründet hat. Auf diesem Moment basiert

---

[1]) So auch Behrend a. a. O. S. 9; Brückmann S. 322 ff.; Buhl S. 53; Schlieter S. 6; Wittus S. 9.

[2]) Inwieweit sich das geschilderte Gewaltverhältnis an der verlorenen Sache im engeren von dem an der abhanden gekommenen und gestohlenen unterscheidet, soll hier als zu weit abführend nicht erörtert werden.

die Anwendbarkeit des ganzen Fundrechtes, das doch aus dem Streben der Rechtsordnung heraus entstanden ist, möglichst schnell die zweckwidrige und unwirtschaftliche Lage der Sachen zu beseitigen, die ohne darauf gerichteten Willen ihres Inhabers aus der menschlichen Machtsphäre geraten, ohne daß das Eigentum daran erlischt. Ein Fund ist ausgeschlossen, wenn in unmittelbarer Aufeinanderfolge nach dem Erlöschen des früheren Gewaltverhältnisses wieder Besitz an der Sache begründet wird, wenn also in der Kette der Inhaber eine Lücke überhaupt nicht entsteht.

Dies Erfordernis ist aber nicht etwa so aufzufassen, daß die verlorene Sache sich nun dauernd außerhalb eines menschlichen Machtbereichs befinden müsse, daß sie also nur so lange eine verlorene sei, als kein neuer Besitz an ihr begründet wird und ihr durch jede Ansichnahme seitens eines Dritten diese Eigenschaft genommen werde. Es genügt, daß die Beendigung des letzten Gewaltverhältnisses ohne direkt daran anschließende Begründung eines anderen Besitzes erfolgt ist.[1])

Ebensowenig wie die Begründung neuen Besitzes zeitlich mit dem Aufhören des früheren Gewahrsams zusammenfallen soll, darf auch diese Neubegründung kausal für jenen Gewahrsamsverlust sein. Hierdurch grenzt sich die verlorene Sache von der gestohlenen ab. Denn auch bei dieser erlischt zwar das Gewaltverhältnis ohne Willen des letzten Besitzers, doch wird der Verlust hier verursacht durch die Handlung eines Dritten, der in unmittelbarer Aufeinanderfolge nun seinerseits Besitz an der Sache erwirbt.

---

[1]) Brückmann a. a. O. S. 334 f., bestreitet, daß eine verlorene Sache nicht in den Besitz eines anderen gelangt sein dürfe unter dem Hinweis darauf, daß bei Annahme dieses Erfordernisses § 935 nur bei Übergabe durch den Finder Anwendung finden könne, da ja der Besitz jedes andern der Sache ihre Eigenschaft als verlorene nehme. Er übersieht hierbei, daß der Finder doch einen Rechtsnachfolger haben kann und daß die Sache auch nach Übergabe an diesen eine verlorene bleibt. Daß die verlorene Sache sich nicht dauernd außerhalb jeden Machtbereichs befunden haben müsse, ist schon oben hervorgehoben worden.

3. Die subjektive Seite.

§ 4.

a) Beim Verlierer.

Wie alle anderen bisher erwähnten Merkmale der verlorenen Sache, so hat schließlich auch das Moment der Unabsichtlichkeit des Gewahrsamsverlustes, das sonst überwiegend anerkannt wird, Gegner gefunden.

Weiß[1]) behauptet, daß man in gewissen Fällen eine Sache, obgleich der Besitz daran freiwillig aufgegeben worden sei, als verlorene betrachten müsse. Als Beispiel hierfür führt er an, daß jemand einen Ring ins Wasser werfe, um andere danach tauchen zu lassen, und ihm nun der Ring nicht wiedergebracht werde.

U. E. ist diese Annahme unrichtig. Nicht etwa, weil — wie Blänkner S. 11 meint — „man nicht jedem, der durch mutwilliges, den Intentionen des Fundrechtes nicht entsprechendes Verhalten die Dienstleistungen eines ‚Finders' beanspruchen zu können glaubt, die Vergünstigungen eines Verlierers zuteil werden lassen dürfe" und deshalb der Verlierer — im nichttechnischen Sinne — hier trotz entgegenstehenden Willens als Derelinquent zu behandeln sei. Gegen diese verfehlten, Recht und Moral verquickenden Ausführungen hat sich schon Wittus (a. a. O. S. 11 f.) gewandt und mit Recht auf die sehr bedenklichen Folgen einer solchen Konstruktion hingewiesen.

Die Ablehnung der Weißschen Ansicht ergibt sich vielmehr, wie weiter unten ausgeführt werden soll, aus §§ 935, 1006, 1007 BGB.

Noch weiter als Weiß geht Behrend (a. a. O. S. 24 ff.), der den unfreiwilligen Gewahrsamsverlust als Begriffsmerkmal der verlorenen Sache überhaupt streichen will. Die maßgebenden Punkte, nach denen seiner Ansicht nach die Frage nach der verlorenen Sache zu entscheiden ist, sind bei ihm nur Gefährdung des Eigentumes und Bemühungen des Finders um die Sache. Bei dieser Beurteilung des genannten Begriffes nur

[1]) Das Recht des Finders, Erl. Diss. 1891, S. 6.

vom Gesichtspunkte des Fundrechtes aus kommt Behrend aber in Konflikt mit den Bestimmungen der §§ 935, 1006 f. BGB., denn die Ausnahmen, die hier zugunsten der gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen gemacht werden, beruhen gerade, wie Behrend selbst (S. 14 ff.) zugibt, darauf, daß diese Sachen ohne Wollen des letzten Besitzers bezw. Eigentümers aus dessen Gewahrsam entkommen sind. Die praktischen Erwägungen, die Behrend zu seiner Begriffsbestimmung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf die dem Finder sonst ungünstige Verteilung der Beweislast, mögen wohl de lege ferenda von Bedeutung sein, es geht aber u. E. nicht an, ihnen zuliebe einen Begriff dem klaren Sinne des Gesetzes zuwider umzudeuten und so künstlich einen Gegensatz zwischen dem Verlustbegriff der oben genannten Paragraphen und dem des § 965 zu schaffen. Wollte man aber dies letztere vermeiden und die Ausnahmen der §§ 935 und 1007 Abs. 2 auch bei freiwilligem Gewahrsamsverlust zulassen, so fiele damit der in § 932 und 1007 Abs. 1 festgesetzte Schutz des guten Glaubens gegenüber § 935 und 1007 Abs. 2 wieder in sich selbst zusammen. Ebenso wäre dann die Vermutung des § 1006 Abs. 1 praktisch wertlos.

Es ist daher daran festzuhalten, daß der Gewahrsamsverlust sowohl in den oben genannten Paragraphen als auch in § 965 BGB. ohne oder gegen den Willen des letzten Besitzers erfolgt sein müsse.[1]) Besteht an der Sache mittelbarer und unmittelbarer Besitz, so ist für die Unfreiwilligkeit des Verlustes die Person des Besitzmittlers maßgebend.[2])

Zugegeben muß hierbei allerdings werden, daß die strenge Durchführung der Unfreiwilligkeit des Verlustes im Fundrecht leicht zu Härten sowohl gegen den Finder, wie auch gegen den Verlierer führen kann.

---

[1]) Der Wille des Verlierers muß übrigens ein rechtserheblicher sein. Daher ist die absichtliche Gewahrsamsaufgabe eines Geisteskranken oder Geschäftsunfähigen unfreiwilliger Verlust. — Ebenso: Fischer-Henle § 935 Anm. 1 u. Dernburg a. a. O. S. 284.

[2]) vgl. BGB. § 935 Abs. 1 S. 2; Cosack S. 89, 121; Endemann S. 319.

Behrend (S. 24 ff.) führt hierzu als Beispiele an, daß jemand, der eine Sache im Walde vergraben hat, später den Ort, wo die Sache liegt, nicht mehr auffinden kann,[1]) daß ein Ertrinkender sich im Flusse der Kleider entledigt, um besser schwimmen zu können, oder daß der Dieb auf der Flucht die gestohlenen Sachen wieder fortwirft. In allen diesen Fällen ist die Sache nicht „verloren", denn in den beiden ersten Beispielen wird der Gewahrsam freiwillig aufgegeben, und im letzteren Fall geschieht die Besitzentziehung durch den Dieb zwar gegen den Willen des Besitzers, doch ist die Sache zugleich wieder in die Gewalt eines anderen, des Diebes, gelangt und dieser gibt den Besitz an der Sache zwar ohne Nachfolger auf, aber freiwillig. Trotzdem wäre es offenbar unbillig, hier die Beteiligten — Finder und Empfangsberechtigte — es entgelten zu lassen, daß der Gewahrsam freiwillig aufgegeben worden ist, denn in allen aufgeführten Beispielen war der Wille des Besitzers bezw. Eigentümers entweder gar nicht oder doch wenigstens nicht auf dauernde Entäußerung der Sachen gerichtet. In solchen Fällen sind u. E. die Regeln des Fundrechtes nach §§ 965 ff. analog zur Anwendung zu bringen.[2]) Nur auf diesem Wege bleibt das

[1]) Ähnlich wie hier ist die subjektive Seite bei der vergessenen Sache. Auch hier ist zunächst die Handlung selbst — das Niederlegen — freiwillig und gewollt, nicht aber der aus ihr später hervorgehende Gewaltverlust; vgl. hierzu: Schütze S. 161; Delbrück S. 22; Weiß S. 8; Spittel S. 11; Freitag S. 11; Müller S. 21; Mohr S. 14 f.; Spornberger S. 20; Schlieter S. 7 a. 26; Wittus S. 17 f. Bei der nur verlegten Sache dauert der Gewahrsam trotz Unkenntnis des Aufenthaltsortes fort, hier kann man also schon deswegen nicht von einer verlorenen Sache sprechen. — vgl. hierzu: Schütze S. 161; Delbrück S. 22; Wittus S. 17; Fuld S. 406 u. Brückmann S. 347 Anm. 39.

[2]) Anders Behrend S. 58 f., der zuerst die verlorene Sache ganz allgemein definiert als „diejenige bewegliche, nicht herrenlose Sache, die aus der normalen Herrschaftssphäre des letzten Besitzers gekommen ist, ohne in die eines andern gekommen zu sein" und dann fortfährt: „Ohne sachliche Änderung ließe sich diese Definition natürlich dahin ausdrücken, daß als verloren nur die diesem Begriff in seiner Strenge entsprechenden Sachen (d. h. die ohne Willen des Besitzers verlorenen) zu bezeichnen und auf die übrigen die Bestimmungen über verlorene Sachen analog anzuwenden seien." U. E. ist gerade wegen §§ 935, 1006 f. nur analoge Anwendung zulässig.

Fundrecht vor einer allzuengen Anwendungsmöglichkeit geschützt, ohne daß damit zugleich der Begriff der verlorenen Sache eine dem Sprachgebrauch des Gesetzes widersprechende, den Schutz des guten Glaubens in Frage stellende Erweiterung erfährt.

Abgesehen vom Merkmal der Unabsichtlichkeit des Verlustes ist die subjektive Seite beim Verlierer für die Rechtslage der verlorenen Sache belanglos. Ob der Verlust durch Zufall[1]) oder Fahrlässigkeit[2]) oder ob er unbewußt[3]) und ohne zurückbleibende Kenntnis des Verlierers vom Ruhepunkte der Sache erfolgte —, dies alles sind Momente, die wohl von Fall zu Fall vorliegen können, die aber keineswegs notwendige Voraussetzungen für das Dasein einer verlorenen Sache sind.[4])

Besonders hat die Ansicht viele Vertreter gefunden, daß der Ruhepunkt der Sache, d. h. der Ort ihres Verbleibens, dem Verlierer unbekannt sein müsse.[5]) Man geht hier offenbar von der Voraussetzung aus, daß bei Kenntnis des Aufenthaltsortes notwendigerweise auch die Wiedererlangung der Sache möglich sei. Aber ganz abgesehen davon, daß dies durchaus nicht immer der Fall ist — man nehme nur an, daß mir bei einer Bergpartie der Wind den Hut entreißt und auf unzugängliche Felsen entführt, wo ich ihn wohl sehen, aber nicht erreichen kann —, wird auch oft trotz Möglichkeit der Wiedererlangung die Sache verloren sein, da sie aus meinem Machtbereich geraten ist,[6]) z. B. wenn ich einen Gegenstand versehentlich auf dem Berggipfe liegen lasse und den Verlust erst im Tale bemerke. Daß dem Verlierer selbst die Erreichung der Sache unmöglich ist, ist kein notwendiges Begriffsmerkmal der verlorenen Sache.

---

[1]) Gefordert von Müller S. 15; Schäfer S. 2; Franke S. 312; Kuhlenbeck S. 545; Schneickert S. 234.

[2]) Gefordert von Delbrück S. 22.

[3]) Blänkner S. 11.

[4]) Ebenso Wittus S. 13 f.

[5]) Schütze S. 159; Dernburg S. 327; Leske S. 423; Gimmerthal S. 524 f.; Schäfer S. 2; Hilse S. 165.

[6]) Ebenso Crome S. 384.

b) Die subjektive Seite beim Finder.

Voraussetzung für das Finden ist auf jeden Fall, daß die Sache objektiv verloren war. Für die Ansicht, die besonders vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertreten worden ist, daß eine Sache dadurch zur verlorenen werden könne, daß sie jemand in der entschuldbaren Annahme, eine verlorene vor sich zu haben, an sich nehme,[1]) findet sich im Gesetz kein Anhalt. Es spricht unzweideutig nur von „verlorenen Sachen". Eine Kausalität des Fundaktes für das Verlieren ist logisch auch nicht möglich.[2]) Der „Finder" würde sich in diesem Falle verbotener Eigenmacht schuldig machen.

Faßt man die in §§ 2—4 gewonnenen Ergebnisse kurz zusammen, so ergibt sich für das Finden nach § 965 BGB. folgende Begriffsbestimmung:

> Finder ist, wer eine bewegliche, nicht herrenlose Sache, die ohne oder gegen den Willen ihres letzten Besitzers aus dessen Machtbereich entkommen ist, ohne in den Besitz eines anderen gelangt zu sein, entdeckt und an sich nimmt.[3])

III. Das Objekt des Fundes nach § 978 BGB.

§ 5.

Aus den Erörterungen der vorhergehenden Paragraphen ergibt sich, daß sich das Finden nach § 965 grundsätzlich auf

---

[1]) So neuerdings noch: Blänkner S. 15; Spittel a. a. O. und Goldmann-Lilienthal § 965 Anm. 1. Gegen das von letzteren hierfür angeführte Beispiel: Ich lege eine Sache an einem mir bekannten Orte im Walde nieder, ein anderer nimmt sie weg — kann man einwenden, daß wenn die Sache auch vielleicht in meinem Besitz geblieben, sie doch jedenfalls aus meinem Machtbereich geraten, also objektiv verloren war. Hat meine Abwesenheit aber nur so kurze Zeit gedauert, daß nicht einmal Aufhören der rein tatsächlichen Gewalt anzunehmen wäre, so würde die Behandlung der Sache als verlorene, nur weil der Entdecker sie dafür hielt, eine starke Unbilligkeit gegen den „Verlierer" in sich schließen.

[2]) Ebenso Crome S. 384; Delbrück S. 24; Eck-Leonhard S. 153 Anm. 5; Mohr S. 14; Wittus S. 19f.

[3]) Über das „Ansichnehmen" vgl. § 6.

verlorene Sachen beschränkt und das Fundrecht nur in Ausnahmefällen auch auf nicht verlorene Sachen analoge Anwendung findet. Wir kommen nunmehr auf die in § 1 gestellte Frage zurück: Gilt dies auch für § 978 BGB.? Ist als Objekt des „öffentlichen Fundes“ (wie im folgenden der Fund nach § 978 der Kürze halber genannt werden soll) ebenfalls grundsätzlich nur die verlorene Sache anzusehen?[1])

Fest steht zunächst, daß auch hier die herrenlose Sache aus dem Kreis der Fundobjekte ausscheidet. Den Eigentumserwerb an ihr hat das Gesetz, soweit es ihn nicht dem Landesrecht überlassen hat (EG. 69), in §§ 958 ff. geregelt. Ebenso wird es sich in §§ 978 ff. auch nur um bewegliche Sachen handeln können, wie sich schon aus der Natur der in diesem Paragraphen genannten Fundorte ergibt.

Muß die Sache aber auch eine verlorene sein? Mit a. W.: Muß sie aus dem Machtbereich des letzten Besitzers ohne oder gegen dessen Willen entkommen sein, ohne daß ein anderer zugleich daran Besitz erlangt hat?

Das Gesetz scheint dies zu verneinen, denn in § 978 heißt es nur: „Wer eine Sache . . . findet, usw.“ Das Wort „verlorene“, das in § 965 ausdrücklich erwähnt wird, fehlt hier also. Man könnte meinen, daß der Gesetzgeber die ihm unnötig scheinende Wiederholung dieses Wortes habe vermeiden wollen, doch spricht hiergegen die sonstige sprachliche Exaktheit des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Umstand, daß das Gesetz die nach § 978 gefundenen Sachen zwar unter derselben Überschrift mit § 965, aber nach ganz anderen Normen und keineswegs als Unterart des gemeinen Fundes behandelt, da es ja in § 978 ausdrücklich die Geltung der vorhergehenden Bestimmungen über den Fund ausschließt. Und hätte der Gesetzgeber es als naturgemäß vorausgesetzt, daß nur „verlorene“ Sachen gefunden werden können, so wäre das Wort „verlorene“ ja auch in § 965 überflüssig gewesen.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes in dem genannten Para-

---

[1]) In der Literatur ist hierüber außer der Hilseschen Abhandlung nichts Eingehendes vorhanden.

graphen ist vielmehr beabsichtigt; die Normen der §§ 978 ff. finden Anwendung auf

> alle beweglichen, nicht herrenlosen Sachen, die aus dem Machtbereich ihres letzten Besitzers gekommen sind, ohne zugleich in den Besitz eines anderen gelangt zu sein.[1])

Das Willensmoment, die Unabsichtlichkeit des Sachverlustes, ist hier nicht zu berücksichtigen. Daß der Gesetzgeber das Fundobjekt nach § 978 absichtlich nicht als „verlorene" Sache bezeichnet, sondern der Möglichkeit eines Fundes hier die weitesten Grenzen hat ziehen wollen, ergibt sich u. E. schon aus der Natur des Fundortes.

Wer eine Sache im Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen oder im Treppenhause eines Amtsgerichts außerhalb des Machtbereiches eines Rechtssubjektes antrifft, wird — sofern sie sich nicht durch ihre Wertlosigkeit als derelinquiert kennzeichnet, wie Zeitungen, Biergläser u. a. — wohl in der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen aus der Natur des Fundortes mit Recht schließen, daß die Sache ohne Willen des Besitzers dort liegen geblieben sei — im Gegensatz zu dem Fund nach § 965, wo man nach Erwägung von Zeit und Ort der Entdeckung der Sache sehr oft zum entgegengesetzten Ergebnis kommen wird —, denn gerade in den vom Publikum stark besuchten Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt wird man nur aus ganz besonderen, praktisch höchst seltenen Gründen eine Sache absichtlich aus seinem Machtbereich kommen lassen, ohne sie zugleich der Obhut eines anderen zu übergeben. Beispiele hierfür wären etwa der blinde Passagier oder der Verbrecher, der, um der Strafe zu entgehen, es vorzieht, unter Zurücklassung seines Gepäcks aus dem Eisenbahnwagen zu entspringen, oder der Reisende, der vor Abfahrt des Zuges noch schnell in den Speisewagen umsteigt und sein Handgepäck im

[1]) Für die Notwendigkeit dieser beiden Merkmale sprechen dieselben Erwägungen, wie bei der verlorenen Sache. Ein Fund wäre auch ausgeschlossen, wenn unmittelbar nach dem Verlust ein anderer Besitz an der Sache ergriffen hätte.

Coupé zurückläßt, um während des ersten Teiles der Fahrt eine Mahlzeit einzunehmen.

Ein Erkennen solcher absichtlich verlassenen Sachen ist meist unmöglich, da dem Entdecker gegenüber der Fundort immer in gleicher Weise für unabsichtlichen Verlust sprechen wird.

Aber nicht nur der Finder, auch die Behörde oder Verkehrsanstalt würde in der Durchführung ihrer Pflichten nach §§ 978ff. sehr beeinträchtigt, wollte man einen Fund hier nur an „verlorenen" Sachen zulassen. Sie träfe in diesem Falle die Pflicht, jedesmal erst zu prüfen, ob die Sache auch wirklich verloren, d. h. — worauf es hier hauptsächlich ankommt — ob sie ohne Willen ihres letzten Besitzers aus dessen Machtbereich entkommen sei. Eine Pflicht, zu deren Durchführung ihr nur eine tatsächliche Vermutung, meist aber keinerlei sonstiger Anhalt zur Seite stehen wird, da auch der Finder kaum etwas wird hierüber angeben können.

Sollte in solchen Fällen der Finder, der in der guten Absicht handelt, anderen das Eigentum zu sichern, noch der Gefahr einer Klage aus verbotener Eigenmacht, die Behörde einer Schadensersatzklage ausgesetzt sein?

Und weiter: Sollte wegen der verschwindend geringen Zahl freiwillig zurückgelassener und doch nicht derelinquierter Sachen die praktische Durchführung der Vorschriften der §§ 978ff. für die überwiegende Menge der dort gefundenen Sachen gefährdet werden, zumal das Gesetz in keiner Weise zur Annahme der verlorenen Sache als einzigen Fundobjektes nach § 978 nötigt?

Die Vorschriften der genannten Paragraphen finden demnach auch bei freiwilliger Aufgabe der tatsächlichen Gewalt, und zwar auf alle oben näher bezeichneten Sachen Anwendung.[1])

Dies Resultat ist um so annehmbarer, da ja beim öffentlichen Fund der Finderlohn fehlt, so daß also der Besitzer der

[1]) Wenn in folgendem trotzdem der Kürze halber immer nur vom „Verlierer" gesprochen wird, so ist darunter jeder zu verstehen, in dessen Person der Sachverlust eingetreten ist, mag dieser nun freiwillig oder unfreiwillig erfolgt sein.

gefundenen Sache, auch wenn sie ihm nicht verloren gegangen war, regelmäßig keine großen Ausgaben bei Rückempfang der Sache haben wird.

B. Der Finder.

I. Wer ist Finder?

§ 6.

Aus dem Gesetz ist über Begriff und Rechtsstellung des Finders nach § 978 nur wenig zu entnehmen:

> „Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965—977 finden keine Anwendung“ (§ 978).

Also auch hier muß der „Finder“ (Entdecker) die Sache zunächst „an sich nehmen“.[1]) Dies ist wohl als mit der Besitzergreifung identisch anzusehen. Denn wenn die Mittel zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt hier auch durch die bei der Entdeckung vorliegende nahe körperliche Beziehung zwischen Entdecker und Sache fast immer auf das Ergreifen begrenzt sind, so „führt doch das Ansichnehmen jedenfalls zum Besitzerwerb“ (Fischer-Henle § 965).

Es stellt sich somit als eine Art des Besitzerwerbs dar. Nur bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache

---

[1]) Bei einer Mehrheit von Entdeckern wird die Prävention im Ansichnehmen entscheiden — einerlei ob dies erst auf Grund vorheriger Entdeckung eines anderen erfolgte oder nicht, da nur in diesem Falle beide Merkmale des Findens vorliegen. Doch wird man dem Erstentdecker, dessen Scharfblick sich der andere zunutze machte, unter Umständen einen Anspruch aus § 826 zubilligen müssen. — Ebenso Mot. III S. 384; Planck § 965 A 1b; Crome S. 384, überhaupt die herrschende Meinung. Anders: sächs. BGB. § 241, Spornberger, Blänkner S. 23.

wird der Finder auch die ihm vom Gesetz auferlegte Pflicht der Ablieferung an die Behörde oder die Verkehrsanstalt erfüllen können. Ein Ansichnehmen ist nicht darin zu erblicken, daß der Finder die Sache nur zum Zwecke vorläufiger Besichtigung aufgehoben hat,[1]) das Ergreifen muß vielmehr in der Absicht geschehen, die Sache „mindestens vorläufig zu behalten".[2])

Hat der Entdecker aber die Sache derartig an sich genommen, so ist die vom Gesetz mit seiner Handlung verknüpfte Rechtswirkung eingetreten: Er ist jetzt „Finder" und als solcher — mag er wollen oder nicht — zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verbunden. Wollte jemand, der erst nach dem Ansichnehmen eine Sache als verlorene erkannt hat, sich der ihm unbequemen Finderpflichten durch Wegwerfen oder Rücktragen der Sache an den Fundort entziehen, so würde er dadurch dem Verlierer schadensersatzpflichtig.[3])

Endemann (a. a. O. S. 343 Anm. 3) behauptet, daß Finden zwar kein Rechtsgeschäft sei, daß aber nur aus der Handlung eines entsprechend Verkehrsfähigen rechtliche Wirkungen hervorgehen könnten; er kommt daher zu dem Ergebnis, daß es „wertlos" sei, ein Kind als Finder aufzufassen. U. E. trifft eine solche Behauptung nur auf Rechtsgeschäfte zu, denn nur bei diesen macht das Gesetz die Wirksamkeit der Handlung vom Vorhandensein des erforderlichen Grades von Einsichtsfähigkeit abhängig.

Finden ist aber, wie Endemann selbst zugibt, kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung.[4]) Der Gesetzgeber nimmt hier keinerlei Rücksicht auf den Willen des Handelnden, entscheidend ist allein der objektive Tatbestand, das Entdecken und Ansichnehmen, mit dessen Vorliegen ganz von selbst der festgesetzte Erfolg eintritt. Es kann also hier nicht die Frage sein, ob es Wert hat oder nicht Wert hat, ein Kind als Finder aufzufassen. Das Kind und jeder andere Geschäftsunfähige wird mit dem Entdecken und Ansichnehmen Finder, und kraft

---

[1]) Ebenso Prot. II Komm. Bd. 3 S. 258.
[2]) Biermann § 965 A. 1.
[3]) Ebenso Prot. a. a. O.; dagegen Jhering.
[4]) Ebenso Meisner § 965 A. 2.

dieser Stellung entstehen für es dieselben Rechte und Pflichten, wie für jeden Geschäftsfähigen. Wollte man die von einem Kinde gefundene und mit nach Hause genommene Sache noch so lange als verlorene betrachten, bis der gesetzliche Vertreter sie seinerseits bei diesem bemerkt hat,[1]) so würde sie in der Zwischenzeit zwar verloren sein, aber trotzdem nicht von einem Dritten gefunden werden können, da sie ja im Besitze des Kindes ist. Den Schaden trüge der Verlierer. Die Wahrnehmung der sich aus dem Funde ergebenden Rechte und Pflichten des Geschäftsunfähigen liegt dessen gesetzlichen Vertreter ob, die Haftung trifft den Geschäftsunfähigen selbst (§ 278 BGB.).

II. Die Rechtsstellung des Finders.

§ 7.

I. Die Rechte und Pflichten.

Die Pflichten des Finders beschränken sich nach § 978 auf die zur unverzüglichen Ablieferung der Sache an die Behörde oder Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten. Zu weiteren Leistungen, insbesondere zur weiteren Aufbewahrung der Sache ist er weder verpflichtet noch berechtigt. Doch wird man annehmen müssen, daß er sich auch durch direkte Herausgabe der Sache an einen ihm bekannten Empfangsberechtigten (vgl. § 16)[2]) befreien kann.[3]) In gewissen Fällen ist er sogar, wie noch erörtert werden soll, dazu verpflichtet.

---

[1]) So Endemann a. a. O.

[2]) Nicht nur an den Verlierer; analog der Bestimmung des § 981, wonach die Behörde oder Verkehrsanstalt zur Ablieferung an jeden Empfangsberechtigten befugt ist.

[3]) Zumal hier der Finder für jede Fahrlässigkeit haftet. — Ebenso Crome S. 391 A. 96: „Hierin liegt kein schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB.) und Johnson a. a. O. Es ergibt sich auch aus dem Zweck der §§ 978 ff., die hauptsächlich im Interesse der Empfangsberechtigten geschaffen sind. Bei bekanntem Empfangsberechtigten ist die direkte Rückgabe an ihn die kürzeste und sicherste Lösung. Der Umweg über die Behörde oder Verkehrs-

Rechte spricht das Gesetz dem Finder nicht ausdrücklich zu. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf Finderlohn.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch schweigt sogar darüber, ob der Finder vom Verlierer Ersatz seiner Aufwendungen verlangen könne. Daraus jedoch eine Ablehnung zu folgern, wäre unbillig, denn ein innerer Grund, den Finder in diesem Falle schlechter zu stellen, als den nach § 965 und überhaupt jeden anderen, der Aufwendungen gemacht hat, liegt nicht vor. Die Erwägung, daß der Finder hier meist keine oder nur geringe Auslagen zu haben pflege, berechtigt nicht dazu, ihm deren Erstattung grundsätzlich zu verweigern. Die analoge Anwendung der Vorschrift des § 683 muß daher für zulässig erachtet werden.[2])

2. Haftung.

Der Finder haftet hier für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Auch diese Bestimmung, die sich aus dem Gesetze mangels jeder

---

anstalt hätte hier auch für diese keinen Nutzen, da ja ihre Anwartschaft auf Erwerb des Versteigerungserlöses dann illusorisch sein wird. Aus den an das Aufgebot unbekannter Berechtigter erinnernden Bestimmungen des § 979 geht auch hervor, daß das Gesetz in erster Linie mit unbekannten Empfangsberechtigten rechnet, also eine andere Regelung bei bekanntem Verlierer nicht ausschließen will.

[1]) Der Grund dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich. Wenn der Finderlohn wirklich neben der Vergütung für die Mühewaltung auch eine Belohnung der Ehrlichkeit ist, wie die Prot. Bd. 3 S. 263 und Mot. Bd. 3 S. 380 f. ausdrücklich hervorheben, so liegt kein Anlaß vor, ihn hier zu versagen. Denn die Möglichkeit einer Fundunterschlagung ist wohl trotz der Aufsicht in den Räumen des § 978 kaum geringer, als anderswo.

[2]) Dagegen wäre es nicht angängig, den Finder nach § 978 schlechthin als negotiorum gestor der Empfangsberechtigten oder der Behörde oder Verkehrsanstalt aufzufassen. Die Bestimmungen der §§ 677 ff. sind nur in bestimmten Fällen anwendbar (s. u. 3). Wollte man sie in jedem Falle des uns beschäftigenden Fundes anwenden, so würden dem Finder z. B. mit der Pflicht zur Anzeige und Rechenschaftslegung Bemühungen auferlegt, die der Gesetzgeber durch § 978 Satz 2 im allgemeinen ausgeschlossen hat. Es wäre zwecklos, den Finder einerseits von den den Pflichten nach §§ 965 ff. zu entbinden und ihn dann durch Auferlegung der Pflichten des Geschäftsführers in ähnlicher Weise neu zu belasten.

privilegierenden Vorschrift ähnlich der des § 978 notwendig ergibt, hat vielfachen und berechtigten Widerspruch gefunden. Man hat daher gesagt, daß trotz § 978 Satz 2 hier die Bestimmung des § 968 — Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit — analog herbeizuziehen sei.[1]) Dem steht jedoch der deutliche Wortlaut des Gesetzes entgegen.

§ 8.

3. Der Besitz des Finders.

Die Besitzstellung des Finders ist je nach seinem Verhältnis zu den Empfangsberechtigten und zur Behörde oder Verkehrsanstalt verschieden.

Der Angestellte, der im Bezirk der Behörde oder Verkehrsanstalt, die ihn beschäftigt, Fundsachen an sich nimmt, handelt dabei im Rahmen seiner Dienstpflicht. Er folgt nicht einer freiwilligen Entschließung, sondern der Weisung der Behörde, die ihn ja zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den ihr unterstehenden Räumen bestellt hat. Er selbst hat, sofern er ehrlich ist, keinerlei Absicht auch nur auf vorübergehende Herrschaft über die Sache, zumal ihm ja ein Anspruch auf Finderlohn nicht zusteht. Durch seine Besitzergreifung will er nicht für sich, sondern nur für die betreffende Behörde oder Verkehrsanstalt ein Gewaltverhältnis an der Sache begründen, und zwar auf Grund eines ihm von dieser hierzu allgemein erteilten dienstlichen Auftrages. Hier liegt also ein Verhältnis gemäß § 855 des BGB. vor: Der Finder übt zwar die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, ist aber nicht Besitzer, da er als Angestellter der Behörde oder Verkehrsanstalt deren auf die Sache bezüglichen Weisungen Folge zu leisten hat. Das Ansichnehmen verschafft hier dem Finder die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, den Besitz der Behörde oder Verkehrsanstalt. Der Finder ist nur Besitzdiener. Ein Besitzerwerb der Behörde oder Verkehrsanstalt schon mit dem Zeitpunkt, wo die Sache in deren Räumen

[1]) So Planck § 978 A. 2; Dernburg S. 333; Müller S. 76.

liegen gelassen wird, ist bei der nur losen räumlichen Beziehung — man denke nur an einen Großstadtbahnhof oder ein größeres Gerichtsgebäude — und bei der Unkenntnis der Behörde vom Aufenthalt der Sache ausgeschlossen.[1])

Aus der Pflicht zur unverzüglichen Ablieferung der Sache, die dem Finder ganz allgemein obliegt, hat man im Anschluß an die für den Angestellten zutreffenden Erwägungen gefolgert, daß kraft dieser Vorschrift jeder Finder, auch wenn er nicht in den Diensten der Behörde oder Verkehrsanstalt stehe, deren auf die Fundsache bezüglichen Weisungen Folge zu leisten habe und daher in ein dem § 855 BGB. entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis zu ihr trete, daß also der Finder nach § 978 in jedem Falle nur die Stellung eines Besitzdieners gegenüber der Behörde oder Verkehrsanstalt einnehme.[2]) Ein solches Verhältnis liegt aber, sobald der Finder nicht Angestellter ist, nicht vor. Der Finder hat in diesem Falle der Behörde oder Verkehrsanstalt gegenüber nur die Ablieferungspflicht. Diese besteht aber unabhängig von deren Wollen oder Nichtwollen, da sie dem Finder nicht in ihrem, sondern im Interesse der Empfangsberechtigten auferlegt ist und die Behörde oder Anstalt, wie weiter unten erörtert werden soll, den Empfangsberechtigten gegenüber zur Annahme der Sache vom Finder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Der Finder folgt hier also bei der Ablieferung im Gegensatze zum Angestellten nicht einer dienstlichen Weisung der Anstalt, sondern nur einer gesetzlichen Pflicht, deren Verletzung ihm nicht dieser, sondern den Empfangsberechtigten gegenüber schadenersatzpflichtig macht.[3]) Zur Beachtung anderer Weisungen der Anstalt, als der auf Ablieferung, ist er nicht verpflichtet. Das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, kraft dessen

---

[1]) vgl. Entsch. d. OTr. Stuttgart v. 2. 4. 1878 a. a. O.

[2]) So Spornberger S. 63; a. M. Schlieter S. 24.

[3]) Das Recht der Behörde oder Verkehrsanstalt auf Erwerb des Versteigerungserlöses tritt erst subsidiär ein, wenn sich innerhalb der Frist kein Empfangsberechtigter gemeldet hat. Vorher besteht es nur als rechtlich nicht geschützte Anwartschaft. Ein Recht der Behörde oder Verkehrsanstalt, das der Finder durch Nichtablieferung verletzen könnte, ist also nicht vorhanden.

die Anstalt den Besitz an der Fundsache sofort mit deren Ergreifung durch den Angestellten erwirbt, fehlt hier, und nicht jedes Rechtsverhältnis, kraft dessen jemand einem anderen zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, vermag schon ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es § 855 fordert, zu begründen. Der Finder ist hier also im Gegensatze zum Angestellten als Besitzer gemäß § 854 anzusehen.

Es bleibt noch zu erörtern, wie sich die Besitzerverhältnisse zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten gestalten. Hier kommt vor allem der Finder in Betracht, der von dem Rechte direkter Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten Gebrauch macht. Wer den Fund sofort an die Behörde oder Verkehrsanstalt abgeliefert oder wer überhaupt nicht die Absicht hat, die Sache herauszugeben, tritt in keine besitzrechtliche Beziehung zum Empfangsberechtigten.

Die Besitzstellung des ehrlichen Finders ist hier die gleiche wie nach § 965, wenn der Empfangsberechtigte bekannt ist, sie ist auch hier verschieden je nach dem Verhältnis, in dem er zu diesem steht.

Ist er Angestellter des Empfangsberechtigten, dergestalt, daß er dessen Weisungen in bezug auf die in seiner Gewalt befindlichen, dem Empfangsberechtigten gehörigen Sachen Folge zu leisten hat, so erwirbt er bei der Ansichnahme einer von diesem verlorenen Sache sofort Besitz für den Empfangsberechtigten, gleichviel, ob er dabei in dessen besonderen Auftrage handelte oder nicht.[1]) Findet z. B. das Dienstmädchen auf dem Amtsgericht den dort stehengebliebenen Schirm ihres Herrn, so wird dieser damit wieder Besitzer, auch wenn er keine besondere Weisung zum Suchen gegeben, ja selbst den Verlust noch gar nicht bemerkt hatte. Eine Folge dieses Besitzerwerbes für den Besitzherrn ist, daß der Besitzdiener in diesem Falle zur Ablieferung der Sache an die Behörde oder Verkehrsanstalt nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt ist, da er dem Herrn dann zwecklos und rechtswidrig wiederum den Besitz entziehen würde. Die Anwendung der §§ 978 ff. ist

[1]) Ebenso Crome S. 27 für den Fall des § 965.

also bei dem Fund durch Besitzdiener eines Empfangsberechtigten ausgeschlossen.

Steht der Finder zum Empfangsberechtigten nicht in einem dem § 855 entsprechenden Abhängigkeitsverhältnisse, so ist zu scheiden je nachdem, ob er von diesem mit dem Suchen beauftragt worden war oder nicht. Im ersten Fall erwirbt er mit dem Finden dem Auftraggeber mittelbaren Besitz.[1]) Denn die tatsächliche Gewalt, in die der Finder die Sache mit dem Ansichnehmen bringt, will er auf Grund des Auftrages ja nicht allein für sich, sondern auch dem anderen verschaffen, und diesem Willen, die Sache als fremde für einen andern zu besitzen, entspricht auf seiten des Auftraggebers die Absicht, durch Vermittelung des Beauftragten gleich mit dessen Ansichnehmen ebenfalls Besitz an der Sache zu erwerben. Hier wird also ein Besitzverhältnis gemäß § 868 BGB. anzunehmen sein. — Im übrigen regelt sich in diesem Falle das Rechtsverhältnis zwischen Finder und Empfangsberechtigten nach den Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff. BGB.) oder, wenn eine Vergütung vereinbart worden ist, nach denen des Werkvertrages (§§ 631 ff.). Auch hier ist der Finder zur Ablieferung der Sache an die Behörde oder Verkehrsanstalt nicht berechtigt, da sie mit seinen Vertragspflichten in direktem Widerspruch stehen würde und die Vorschriften der §§ 978 ff., wie schon hervorgehoben, ausschließliche Bedeutung nur haben, wenn die Empfangsberechtigten unbekannt sind.

Handelt der Finder dagegen ohne Auftrag eines Empfangsberechtigten, aber doch mit dem Willen, seine Interessen wahrzunehmen, so erwirbt er allein den Besitz an der Fundsache. Ein mittelbarer Besitz des Verlierers oder sonstigen Empfangsberechtigten, an den er die Sache abliefern will, ist hier ausgeschlossen.[2]) Denn der bloße Wille des Finders, die Sache auch für einen andern erwerben zu wollen, vermag diesen —

---

[1]) Ebenso Strohal a. a. O. S. 24 f.; Buhl S. 29; Schlieter S. 45; Wittus S. 31 für den Fall des § 965.

[2]) Ebenso Endemann S. 163; dagegen: Buhl S. 29 f.; Crome S. 27; die bei neg. gestio für bekannten Verlierer mittelbaren Besitz annehmen.

auch wenn er dem Finder bekannt ist — nicht schon zum Besitzer zu machen.

Die Begründung eines Besitzverhältnisses nach § 868 BGB. ist nur dann gegeben, wenn der Besitzmittler die tatsächliche Gewalt auf Grund eines zwischen ihm und dem mittelbaren Besitzer bereits bestehenden Verhältnisses, das unter die in dem genannten Paragraphen erwähnten fällt, erlangt. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Bestimmungen der §§ 978 ff. finden auch hier keine Anwendung, da ja die Übermittelung des Fundes nicht erst an die Behörde oder Verkehrsanstalt, sondern ebenfalls unmittelbar an den Empfangsberechtigten erfolgt. Der Finder ist in diesem Falle echter negotiorum gestor des Empfangsberechtigten, für den er handeln will. Seine Rechte und Pflichten, wie seine Haftung bestimmen sich also nach §§ 677 ff. —

Stellt sich aber nachträglich heraus, daß der vermeintliche Geschäftsherr nicht empfangsberechtigt oder daß der Aufenthalt des bekannten Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln ist, so hat die Tätigkeit des Finders damit sofort ihr Ende erreicht. Ein weiteres Behalten des Fundes würde gegen die Pflicht unverzüglicher Herausgabe an die Behörde oder Verkehrsanstalt verstoßen. Die Ermittelung des Empfangsberechtigten steht dem Finder nicht zu. Denn gerade diese Aufgabe ist im Interesse der Empfangsberechtigten der Behörde oder Verkehrsanstalt zugewiesen (vgl. § 980 BGB.).

Wir haben gesehen, daß trotz der Fassung des § 978 die Anwendbarkeit der Vorschriften über den öffentlichen Fund durch die Stellung bedingt ist, die der Finder gegenüber dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten einnimmt. Anwendbar sind sie nur bei unbekanntem Empfangsberechtigten, während ihre Geltung im anderen Falle teils ausgeschlossen — beim Fund durch den Besitzdiener oder Beauftragten des Empfangsberechtigten —, teils, nämlich bei Handeln ohne Auftrag für den bekannten Verlierer, durch das Verhalten des Finders ausschließbar ist. Die Stellung des Finders ist also bei weitem nicht so eng begrenzt, wie es zunächst nach der Fassung des § 978 scheint.

Immerhin ist sie doch wesentlich verschieden von der des Finders nach § 965, insofern als ihm das ganze Ermittlungsverfahren des unbekannten Empfangsberechtigten genommen und in die Hände der Behörde oder Verkehrsanstalt gelegt ist. Diese der Behörde bezw. der Verkehrsanstalt obliegende Aufgabe soll im folgenden näher besprochen werden.

C. Die Behörde und die Verkehrsanstalt.

I. Allgemeines.

§ 9.

„Die Voraussetzung für das Zutreffen der Ausnahmebestimmungen (der §§ 978 ff.) liegt in dem Fundorte.“ [1])

Wie schon in § 1 erwähnt, hat Bonitz a. a. O. de lege ferenda hierzu ausgeführt, daß sich durch die organisierte Aufsicht und die Kontrolle aller Besucher die Anschauung herausgebildet habe, daß in den von ihm aufgeführten Räumen, die mit denen des § 978 im allgemeinen übereinstimmen, nichts verloren gehen könne. Dies ist wohl zu weit gegangen. Die Folge wäre, daß auch ein echtes „Finden“ an den dort entdeckten Sachen unmöglich wäre.[2]) Die Mot. S. 388 lehnen mit Recht diesen Standpunkt ausdrücklich ab, sprechen sich aber für eine gesonderte Regelung der Rechtsverhältnisse an den dort gefundenen Sachen deswegen aus, weil alle in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt befindlichen Sachen einer besonderen Aufsicht unter-

[1]) Mot. III S. 387.

[2]) So Hilse a. a. O. S. 165 f., der hier nur ein „Zurücklassen“ und „Auffinden“ im Gegensatz zum sonstigen Verlieren und Finden annimmt. Der Grund zu dieser Scheidung ist für ihn der „Anvertrauungsvertrag“, der zwischen dem Verlierer und der Behörde oder Verkehrsanstalt zustande gekommen sei. Dabei wird übersehen, daß ein solcher Vertrag durchaus nicht immer vorliegen muß, ja sogar meist nicht abgeschlossen sein wird. Denn die überwiegende Anzahl der nach § 978 verlorenen Sachen kommt abhanden, ohne daß sie der Behörde oder Verkehrsanstalt anvertraut worden wären.

stünden, in die man nicht eingreifen, die man nur unterstützen dürfe. U. E. ist der Hauptgrund für eine Sonderregelung des öffentlichen Fundes nicht hierin, sondern in der Fürsorge für die Interessen der Empfangsberechtigten zu suchen. Wohl viele werden schon die Erfahrung gemacht haben, daß die Bedeutung der Aufsicht an den genannten Orten nicht überschätzt werden darf, und daß die Aussicht auf Wiedererlangung einer auf einem Großstadtbahnhof verloren gegangenen Sache weit geringer ist, als der, die man etwa an einem einsamen Platze im Walde liegen gelassen hat. Wohl aber wird der Verlierer meist mit Recht vermuten, daß er die Sache da am ersten wiedererhalten werde, wo sie aus seiner tatsächlichen Gewalt gekommen ist. Eine Aufbewahrung der Sache am Fundorte wird daher in der Regel viel mehr Aussicht auf Ermittlung des Verlierers bieten, als die beim Finder. Und bei dem öffentlichen Fund ist diese Aufbewahrungsart auch — im Gegensatz zu §§ 965 ff. — leicht durchführbar, da in der Behörde oder Verkehrsanstalt, in deren Bezirk die Sache gefunden worden ist, stets eine zur Deponierung der Sache an Ort und Stelle geeignete Verwahrerin vorhanden ist.

Eine Sonderregelung des öffentlichen Fundes hat daher weniger ihren Grund in einer Rücksichtnahme auf die Behörde oder Verkehrsanstalt, in deren Aufsicht man nicht eingreifen dürfe, als in der Fürsorge für die Empfangsberechtigten, denen die Wiedererlangung der Sache möglichst erleichtert werden soll.

II. Der Begriff der öffentlichen Behörde und der dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt.

§ 10.

Der Gesetzgeber hat sich einer Definition dieser beiden Begriffe enthalten, auch aus dem Wortlaute oder Inhalt des Gesetzes ist nur wenig zu ihrer Deutung zu entnehmen. Zu beachten ist zunächst, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatze zum 1. Entw. § 924 nicht von einer „öffentlichen“,

sondern von einer „dem öffentlichen Verkehre dienenden“ Verkehrsanstalt spricht. Es herrscht daher auch Einigkeit darüber, daß die Verkehrsanstalt nicht nur von einer Person des öffentlichen Rechts, sondern auch von einer Privatperson betrieben werden könne.[1])

Umsomehr sind aber die Meinungen darüber geteilt, was unter der „dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt“ selbst zu verstehen sei.

Den hierin liegenden Pleonasmus gebraucht das Gesetz absichtlich, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß es zu den Unternehmungen des § 978 nicht jede Verkehrsanstalt zähle, sondern nur eine solche, die dem „öffentlichen“ Verkehre dient, ihre Betriebsmittel also jedermann in gleicher Weise zur Verfügung stellt. Der Begriff der „Verkehrs“anstalt ist sehr umstritten. Nach der herrschenden Meinung fallen hierunter nicht nur die Transportanstalten i. e. S., sondern „alle Anstalten, in denen bestimmungsgemäß ein Verkehr des Publikums, d. h. einer unbestimmten Vielheit, stattfindet“.[2]) Das Bestimmungsgemäße des Verkehres wird dann darin gefunden, daß er den Abschluß eines Vertrages bezwecke und herbeiführe.[3]) Daß diese Auffassung einer Verkehrsanstalt zu weit ist, liegt auf der Hand. Nach ihr würde jedes Gasthaus und jeder gewerbliche oder kaufmännische Betrieb, der einen offenen Laden unterhält, als Verkehrsanstalt zu betrachten sein.

Ebensowenig dient eine Verkehrsanstalt schon dann dem öffentlichen Verkehre, „wenn sie, den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragend, zur Abwickelung, d. i. zur Ermöglichung oder Erleichterung der Erledigung von Geschäften des täglichen Lebens errichtet ist“.[4]) Der Begriff „Verkehr“ trägt immer das Merkmal einer beabsichtigten Ortsveränderung in sich, der Personen oder Sachen zum Zwecke der Erledigung von Geschäften des täglichen Lebens sich unterziehen bezw. unterzogen

---

[1]) vgl. auch § 981 Abs. 1, wo ausdrücklich von einer Verkehrsanstalt, die von einer Privatperson betrieben wird, die Rede ist.

[2]) Schäfer a. a. O.

[3]) Schäfer a. a. O.

[4]) Schneickert a. a. O.

werden. Nicht aber ist jedes Geschäft des täglichen Lebens selbst schon als „Verkehr" aufzufassen.[1]) Nur wenn eine Anstalt die Ermöglichung oder Erleichterung dieser Ortsveränderung gewerbsmäßig betreibt, d. h. wenn ihr Geschäftszweig Beförderung von Personen oder Sachen ist,[2]) und zwar Beförderung in jedermann zugänglicher Weise, steht sie im Dienste des öffentlichen Verkehrs. Unter diesen Begriff fallen demnach insbesondere Straßen-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Speditionsgeschäfte u. a., nicht aber Theater, Ausstellungen, Konzertsäle oder Wärmehallen;[3]) derartige Unternehmungen fallen mit ihren Räumlichkeiten unter die Vorschriften der §§ 978 ff. nur, soweit öffentliche Behörden in Frage kommen. Als „Anstalt" im Sinne des § 978 ist hier im Gegensatze zu der handelsrechtlichen Auffassung[4]) jeder gewerbliche Betrieb anzusehen, auch der geringeren Umfangs. Ein Grund für Scheidung von Groß- und Kleinbetrieb liegt hier nicht vor.[5]) Der Schwerpunkt für die Ausnahmestellung liegt nicht in dem Begriffe der „Anstalt", sondern in der von ihr bewirkten Förderung des öffentlichen Verkehrs und dem damit verbundenen häufigen Vorkommen von Fundsachen. Dem Verkehr dient aber ein Unternehmer in gleicher Weise, wenn er sein Gewerbe im großen oder im kleinen Umfange betreibt. — Die Feststellung des Begriffes der „öffentlichen Behörde" gehört in das öffentliche Recht. „Behörden heißen diejenigen Organe, die entweder durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband

---

[1]) Die Bank als Förderin des „Geldverkehrs" gehört nicht hierher (a. M. Schneickert a. a. O.), da das Wort „Verkehr" hier in übertragener Bedeutung gebraucht wird. Der Geldverkehr kann in einem Kulturstaate ohne jede Ortsveränderung der auszutauschenden Summen erfolgen, wie z. B. durch Aufrechnung, Anweisung u. a.

[2]) Ebenso Planck § 978 A. 1a; Mohr S. 41f.; Meisner § 978,

[3]) A. M. Biermann §§ 978 A. 1; Crome S. 391; Endemann S. 160; Leske S. 427 A. 4; Eck-Leonhard S. 157 A. 5. Auch eine analoge Anwendung der §§ 978 ff. auf diese Unternehmungen, wie Dernburg S. 333 A. 36 sie vorschlägt, ist, da hier eine Sondernormierung vorliegt, unzulässig; vgl. Planck a. a. O.

[4]) vgl. Goldschmidt, Handb. d. HR. I S. 381.

[5]) A. M. Schneickert a. a. O.; ebenso Mohr S. 41f.

zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ berufen werden" (v. Stengel a. a. O. s. unter „Behörde" § 1). Als öffentliche Behörden sind die Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden bezw. der Kommunalverbände anzusehen; ebenso werden aber auch ihrer öffentlichrechtlichen Stellung nach die der Kirchen- und Schulgemeinden und der kirchlichen Verbände hierher zu rechnen sein.[1])

III. Die Geschäftsräume und Beförderungsmittel.

§ 11.

1. Die Geschäftsräume.

Soll der Fund unter die Bestimmungen der §§ 978 ff. fallen, so muß er in den „Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln" einer öffentlichen Behörde oder eines der oben erwähnten Verkehrsunternehmen geschehen. Entscheidend ist hier also nur der Fundort; wo die Sache dem letzten Besitzer verloren gegangen oder sonstwie aus seiner Gewalt gekommen ist, bleibt gleichgültig. Fällt also einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt sein Hut aus dem offenen Aussichtswagen auf das angrenzende Feld, so finden die Vorschriften der §§ 965 ff., nicht §§ 978 ff. Anwendung. Und umgekehrt gilt der Fund als „öffentlicher", wenn mein Hund, der mir aus dem Hause entlaufen ist, auf dem Bahnhofe eingefangen wird.

Geschäftsräume einer Behörde oder Verkehrsanstalt sind zunächst alle Örtlichkeiten, die unmittelbar deren Betriebe dienen und ihrer Aufsicht unterstellt sind, z. B. Bahnsteige, Verhandlungssäle eines Gerichts u. a. Die Anstalt oder Behörde braucht nicht Eigentümerin der Geschäftsräume zu sein,[2]) denn die ihr vom Gesetz zugewiesene Stellung beruht nicht auf dem Eigentum am Grund und Boden des Fundortes, sondern darauf, daß die Verwahrung gerade durch die beaufsichtigende Behörde oder Anstalt dem Verlierer die meiste Gewähr auf Wiedererlangung

[1]) Ebenso Planck § 978 A. 1a.

[2]) Ebenso Planck a. a. O.; Kuhlenbeck S. 548.

der Sache bietet. Darum ist ein auf städtischem Boden stehender geschlossener Straßenbahnwarteraum Geschäftsraum der in Frage kommenden Gesellschaft im Sinne des § 978, während umgekehrt die Zufahrtsstraße zu einem Bahnhofe, auch wenn sie dem Bahnfiskus gehört, mangels einer darüber bestehenden Aufsichtspflicht der Eisenbahnbehörde nicht dazu zu zählen ist.

Nach einer mehrfach vertretenen Ansicht fallen die Geschäftsräume nur so weit unter die Normen des öffentlichen Fundes, als sie dem Publikum zugänglich sind.[1]) Wohl nicht zufällig wird diese Behauptung von Vertretern der Ansicht aufgestellt, daß jede Anstalt, in der ein bestimmungsgemäßer Verkehr des Publikums stattfinde, wie z. B. auch eine Ausstellung, ein Theater usw., eine Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 sei. Von dieser Grundlage aus kann man allerdings leicht zu der Forderung gelangen, die Geltung der Vorschriften über den öffentlichen Fund für Räume, wo ein solcher Verkehr nicht stattfindet, die dem Publikum verschlossen sind, auszuschließen. Stellt man sich aber auf den hier vertretenen Standpunkt, daß das Wesen einer Verkehrsanstalt nicht in dem darin stattfindenden „Verkehr" von Menschen, sondern in der Förderung des Verkehrs — im Sinne von Personen- und Sachentransport — durch die Anstalt bestehe, so ist kein Grund zu einer derartigen Einschränkung vorhanden, denn dem Betriebe des Unternehmers dienen sowohl die dem Publikum zugänglichen als auch die ihm nicht geöffneten Geschäftsräume. Außerdem ist das Interesse des Verlierers daran, sich zur Ermittelung der verlorenen Sache direkt an die Behörde oder Anstalt, nicht an den ihm zunächst meist unbekannten Finder wenden zu können, das gleiche, mag sie nun in ihm zugänglichen oder verschlossenen Räumen gefunden worden sein. Zu den Geschäftsräumen einer Eisenbahnunternehmung gehört danach außer dem Bahnhofe und den davor liegenden Geleisanlagen die gesamte freie Strecke, d. h. die Fahrbahn zwischen den Haltestellen,[2]) obgleich ihr Betreten dem Publikum verboten ist, denn auch sie dient direkt dem

[1]) So Crome S. 391 A. 94; Biermann § 978 A. 1.
[2]) Ebenso Bach a. a. O.

Betriebe der Anstalt und untersteht deren Aufsicht durch die Bahnwärter.

Der Bezirk einer Behörde oder Verkehrsanstalt umfaßt aber auch häufig Örtlichkeiten, deren Bestimmung zunächt nichts mit dem Geschäftsbetriebe zu tun hat, wie z. B. Restaurationen, Wasch- und Frisierräume, Aborte u. a. Sind auch diese zu den Geschäftsräumen im Sinne des § 978 zu rechnen? U. E. ist diese Frage zu bejahen, denn auch sie fördern, wenn auch indirekt die Zwecke der Behörde oder Verkehrsanstalt insofern, als sie zur Befriedigung vorübergehender, während des Aufenthaltes in der Anstalt entstehender Bedürfnisse des Publikums und der Beamten errichtet sind. Auch werden sie nur im Zusammenhange mit der Anstalt betrieben und unterstehen, wie die andern Geschäftsräume, deren Aufsicht.[1])

Als Geschäftsräume des § 978 haben daher alle Räumlichkeiten zu gelten, die mittelbar oder unmittelbar zur Förderung des Geschäftsbetriebes einer Behörde oder Verkehrsanstalt bestimmt sind und deren Aufsicht unterstehen.

2. Die Beförderungsmittel.

Beförderungsmittel ist jede Sache, deren sich die Behörde oder Verkehrsanstalt zur Bewirkung der in ihrem Betriebe erforderlichen Ortsveränderungen von Personen oder Sachen zu bedienen pflegt.

Beförderungsmittel öffentlicher Behörden sind besonders: Post-, Akten- und Gefängniswagen; solche von Verkehrsanstalten — sofern die Unternehmerin nicht schon eine öffentliche Behörde ist: Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Schiffe, Droschken u. a. — Auch hier kommt es nicht darauf an, wem das in Frage stehende Beförderungsmittel gehört, sondern allein darauf, daß die Anstalt es in ihren Betrieb eingestellt hat.

---

[1]) Ebenso Enneccerus-Lehmann S. 99. Dagegen fallen die innerhalb des Bezirks einer Behörde oder Verkehrsanstalt liegenden Privatwohnungen der Beamten kraft des daran bestehenden Sonderaufsichtsrechts ihrer Inhaber nicht unter § 978.

IV. Die rechtliche Stellung der Behörde oder Verkehrsanstalt.

I. Die Rechte.

a) Die Versteigerung.

§ 12.

a) Voraussetzungen.

Hat der Finder die Sache gemäß § 978 abgeliefert, so bleibt sie zunächst im Besitze der Behörde oder Verkehrsanstalt. Dieser Zustand kann aber, wenn die Fundsache nicht in vielen Fällen — nämlich dann, wenn ein Empfangsberechtigter sich nicht meldet — nutzlos dort liegen und dem Rechtsverkehr dauernd entzogen bleiben soll, nur vorübergehend sein. Das Gesetz gibt daher der verwahrenden Anstalt — hierunter sollen im folgenden der Kürze halber Behörde und Verkehrsanstalt zusammengefaßt werden — das Recht, die Sache nach Erfüllung bestimmter Erfordernisse öffentlich versteigern zu lassen.[1])

Voraussetzung für die Versteigerungsbefugnis ist zunächst der Erlaß einer Bekanntmachung. Nur in gewissen Fällen, wenn nämlich der Verderb der Sache zu besorgen ist oder ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann, aber auch nur vorläufig, davon abgesehen werden (vgl. § 980 Abs. 2 s. u.).

Über Form und Inhalt der Bekanntmachung gibt das Gesetz nur zwei bindende Vorschriften. Sie muß nach § 980

a) öffentlich, d. h. einem unbeschränktem Kreise von Lesern zugänglich sein und

b) die Aufforderung an die Empfangsberechtigten enthalten, binnen einer bestimmten Frist ihre Ansprüche anzumelden.

Die weitere Regelung, besonders auch der Frage, wann die Bekanntmachung als erfolgt anzusehen ist, hat der Gesetz-

[1]) Diese Regelung ist auch schon im Interesse der Anstalt erforderlich, wenn nicht die Aufbewahrung der Fundsachen bei der Häufigkeit ihres Vorkommens zu einer unverdienten Belästigung der Verwahrerin führen soll. Man denke z. B. an die großen Fundbureaus einer Eisenbahndirektion!

geber in § 982 für Reichsbehörden und Reichsanstalten dem Bundesrat, für andere Behörden und Verkehrsanstalten der Zentralbehörde des Bundesstaates überlassen, in dem die Anstalt ihren Sitz hat. Die Verordnung des Bundesrates ist enthalten in der

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. 6. 1898 (RGBl. S. 912):

„§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des BGB. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an dem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens 6 Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.“ [1])

§ 1 (Abs. 1 Satz 1) enthält die nähere Ausführung darüber, in welcher Weise das oben erwähnte Erfordernis der Öffentlichkeit einzuhalten sei, und § 2 (Satz 1) gibt das Mindestmaß der nach § 980 für die Anmeldung von Rechten zu bestimmenden Frist an. Beide Sätze enthalten Vorschriften, deren Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der Bekanntmachung zur Folge hat. Denn nachdem der Gesetzgeber in § 982 den Bundesrat bezw. die Einzelregierungen zur näheren Regelung von Form und Inhalt

---

[1]) vgl. für Sachsen: Verordnung v. 6. 7. 1899 §§ 28—31; für Preußen: Gem. Min.-Erlaß v. 18. 11. 1899.

der Bekanntmachung ermächtigt hatte, stand es diesen Organen auch frei, in ihren Verordnungen auch wesentliche Erfordernisse hierüber aufzustellen, d. h. solche, von deren Einhaltung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängig ist.[1]) Daß dies der Wille des Bundesrates bezüglich der genannten beiden Erfordernisse ist, ergibt sich aus dem Wortlaute der Verordnung (vgl. die Verba in beiden Sätzen: „Die Bekanntmachungen erfolgen ...“ und „die Frist muß ... betragen“, die nach dem Sprachgebrauch der neueren Reichsgesetze beide auf zwingende Vorschriften hinweisen) und weiter daraus, daß gerade die in Frage stehenden Vorschriften, wie oben gezeigt, nur ausführende Bestimmungen zu den beiden schon vom Gesetzgeber in § 980 geforderten wesentlichen Merkmalen der Bekanntmachung enthalten.

§ 13.

β) Die Versteigerung selbst.

Ist die Bekanntmachung vorschriftsmäßig erfolgt und trifft auch die zweite vom Gesetz in § 980 geforderte Voraussetzung, Ablauf der Frist, ohne daß eine Anmeldung erfolgt wäre, zu, so steht der Anstalt nunmehr das Recht zu, die Fundsache öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung hat durch den Gerichtsvollzieher des Ortes oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (§ 383 Abs. 2 BGB., vgl. GewO. § 36). Nur die Reichs-, Staats-, oder Gemeindebehörden oder -Anstalten sind berechtigt, die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen zu lassen (§ 979 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Der Eigentumsübergang an den Ersteher ist unabhängig vom guten Glauben des Erwerbers in bezug auf das Eigentum der veräußernden Behörde oder Verkehrsanstalt, da in diesem Falle die Rechtsübertragung nicht auf dem Eigentume des Veräußerers oder dem gutem Glauben des Erwerbers, sondern auf einer gesetzlichen Veräußerungsbefugnis der Behörde oder Verkehrsanstalt beruht, die von der ihr wider Willen auferlegten

[1]) Ebenso Planck § 982 Anm. 1; a. M. Biermann § 981 A. 1.

Verwahrungspflicht jetzt befreit werden soll. Die Anstalt steht hier kraft der ihr vom Gesetz verliehenen Befugnis dem Eigentümer gleich, und ebensowenig wie bei dem Verkauf einer Sache durch diesen kommt es hier darauf an, wie der Erwerber über die Rechtsstellung seines Gegners bezüglich des Eigentumes denkt. Der Ersteher wird durch Zuschlag und Übergabe Eigentümer, mag er auch genau wissen, daß die Sache nicht der Anstalt gehört, ja sogar deren Eigentümer kennen.[1] [2])

Ein Schutz des guten Glaubens ist hier also erst dann notwendig, wenn die Versteigerung unzulässig, d. h. wenn sie entgegen den oben angeführten Erfordernissen erfolgt war. Hier kann sich der Erwerber nicht auf das den Willen des Eigentümers ersetzende Versteigerungsrecht des Gegners stützen, da dieses der Anstalt erst nach Erfüllung der genannten wesentlichen Voraussetzungen gewährt wird. Die Versteigerung ist in diesem Falle zwar nicht nichtig, aber unerlaubt; sie ist eine Verfügung durch einen Nichtberechtigten. Im allgemeinen fehlt ihr also auch die Fähigkeit, Eigentum zu übertragen, falls der Erwerber sich nicht — was nur sehr selten der Fall sein wird — auf seinen guten Glauben in bezug auf das Eigentum der veräußernden Anstalt an der Sache berufen kann. Der bösgläubige Ersteher ist hier vom Eigentumserwerbe ausgeschlossen.[3])

---

[1]) Mit Unrecht legt daher Planck § 979 Abs. 1 dem Eigentumserwerbe des gutgläubigen Erstehers die §§ 932, 935 Abs. 2 zugrunde. Beide Erwerber, der bös- wie der gutgläubige, erlangen das Eigentum gleichmäßig kraft des Veräußerungsrechtes der Anstalt.

[2]) Dasselbe muß analog für die an der Sache bestehenden Rechte Dritter gelten. Auch sie erlöschen entgegen § 936 Abs. 2 durch die Versteigerung ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber ihr Bestehen kennt oder nicht, und greifen ebenso wie das Eigentum des Verlierers an der veräußerten Sache ipso iure auf den Versteigerungserlös über (vgl. § 979 Abs. 2).

[3]) Ebenso Planck, Neumann § 980; a. M. Biermann. Ein der Vorschrift des § 932 entsprechender Schutz desjenigen, der zwar das Fehlen des Eigentums der Anstalt — wie es ja meist der Fall sein wird — nicht aber den Mangel der Veräußerungsbefugnis kannte, fehlt hier leider. Der Grund des Eigentumsüberganges ist ja nicht die Übergabe durch den Eigentümer, sondern die durch den verfügungsberechtigten Nichteigentümer. Ein Schutz des guten Glaubens über diese Verfügungsberechtigung erschiene hier also analog § 932 durchaus als angemessen.

b) Der Eigentumserwerb am Versteigerungserlös.

§ 14.

Ist das Eigentum an der versteigerten Sache auf den Ersteher übergegangen, so tritt der Erlös kraft dinglicher Surrogation an Stelle des Fundes, d. h. die an der Sache bestehenden Rechte greifen ipso iure auf ihn über, ebenso wie die Aufbewahrungspflicht der Anstalt.[1]) Doch ist die letztere jetzt insofern günstiger gestellt, als sie den Erlös nicht — wie die Sache selbst — nur für die Empfangsberechtigten, sondern auch im eigenen Interesse verwahrt. Denn der Gesetzgeber hat hier das Recht auf Eigentumserwerb nach Ablauf einer gewissen Frist nicht, wie beim gemeinen Funde, dem Finder, sondern der Behörde oder Verkehrsanstalt bezw. den durch diese vertretenen Körperschaften eingeräumt. Maßgebend ist hierbei wohl die Erwägung gewesen, daß man die sich aus dem Funde ergebenden Rechte billigerweise dem zugestehen müsse, der die Sache in Verwahrung genommen und sich um die Ermittelung der Empfangsberechtigten bemüht habe, hier also der Anstalt und nicht dem Finder, dem nur die meist wenig anstrengende Ablieferungspflicht obgelegen hat.

Der Anfall des Versteigerungserlöses erfolgt regelmäßig, wenn seit Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist drei Jahre verstrichen sind, ohne daß ein Empfangsberechtigter sein Recht am Versteigerungserlös angemeldet hat (§ 981 Abs. 1). Er ist ausgeschlossen, wenn bei der Bekanntmachung gegen eines der beiden erwähnten wesentlichen Erfordernisse verstoßen worden, sie also nicht als erfolgt anzusehen ist.

Hat die Versteigerung aus den in § 980 Abs. 2 angeführten Gründen ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen dürfen, so ist diese jetzt — und zwar unter Beobachtung derselben Vorschriften, die für die in § 12 genannte Bekanntmachung gelten — nachzuholen, wenn das Eigentum am Erlös auf die Anstalt übergehen soll. Der Lauf der dreijährigen Frist beginnt hier

---

[1]) A. M. Biermann a. a. O. Gegen ihn spricht aber der klare Wortlaut des Gesetzes im Gegensatze zu Entw. 1 § 926.

unmittelbar mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung, also nach § 1 der erwähnten Verordnung mit dem Aushange, unabhängig von der Länge der darin bestimmten Anmeldungsfrist (§ 981 Abs. 2).[1])

Verläuft die Frist des § 981 ohne Anmeldung von Rechten, so verwandelt sich die Anwartschaft der Anstalt in Eigentum. Damit erlischt jedes Recht des bisherigen Eigentümers und der übrigen Empfangsberechtigten. Es bleibt also hier im Gegensatze zu der Bestimmung des § 977 nicht einmal ein Herausgabeanspruch auf Grund einer Bereicherung. Meldet sich dagegen rechtzeitig ein Empfangsberechtigter, so ist ihm der Erlös herauszugeben, doch ist die Behörde oder Verkehrsanstalt zum Abzug der ihr erwachsenen Kosten der Aufbewahruug, Erhaltung, Bekanntmachung und Versteigerung berechtigt.[2]) Erfolgt die Versteigerung mehrerer Fundsachen gemeinsam, so sind die Kosten für sie und die Bekanntmachung dem Erlös entsprechend zu verteilen.

2. Pflichten und Haftung.

a) Die Pflichten.

§ 15.

Der Finder ist nach § 978 BGB. zur unverzüglichen Abgabe der Sache — im Sinne der Ausführungen zu § 8 — an die Behörde oder Verkehrsanstalt verpflichtet. Es ist schon hervorgehoben worden, daß dem Finder diese Pflicht in erster Linie im Interesse der Empfangsberechtigten auferlegt worden ist, daß also die Behörde oder Verkehrsanstalt bei der Annahme der Sache zunächst fremde Rechte vertritt. Soll dieser vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz der Empfangsberechtigten aber wirksam erreicht werden, so genügt es nicht, den Finder allein

[1]) Ebenso ist der Lauf der Frist bei gefundenem Gelde bestimmt und, wie wohl analog angenommen werden kann, auch für Banknoten und Reichskassenscheine, die ja „im Verkehr dem Gelde gleichgestellt werden"; vgl. Prot. III S. 273; Planck § 981 Abs. 2.

[2]) § 981 Abs. 3.

zur Ablieferung zu verpflichten, denn die Erfüllung dieser Pflicht bleibt von dem guten Willen der Behörde oder Verkehrsanstalt abhängig, solange diese nur ein Recht auf Ablieferung hat, sie also diese dem Finder jederzeit erlassen kann. Daß sie dazu nicht berechtigt ist, steht jedoch außer Frage, da mit einem solchen Rechte die Bestimmungen der §§ 978 ff. praktisch wertlos sein würden. § 978 wird daher so auszulegen sein, daß nicht nur der Finder zur Ablieferung, sondern auch die Behörde oder Verkehrsanstalt den Empfangsberechtigten gegenüber zur Annahme der Sache verpflichtet ist. Dasselbe muß für die Stellung der Anstalt nach der Ablieferung gelten. Sie ist dann dem Empfangsberechtigten bis zur Versteigerung zur Verwahrung und Erhaltung der Sache und darauf zur Aufbewahrung des Erlöses verbunden. Meldet sich ein Empfangsberechtigter, so hat sie ihm die Sache bezw. den Versteigerungserlös herauszugeben, und zwar ohne ein Recht auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Nur ihre Kosten darf sie, wie erwähnt, vom Erlöse abziehen oder, wenn die Sache noch nicht versteigert worden ist, diese bis zum Ersatze der Kosten zurückbehalten (§ 1000 BGB.).

Dagegen besteht eine Pflicht zur Versteigerung der Sache nicht. Die Bestimmung des § 979 dient zwar mittelbar dem Interesse der Empfangsberechtigten, insofern sie die Anstalt zur vorherigen Bekanntmachung des Fundes nötigt, in der Hauptsache schädigt sie aber die ersteren, denn nach der Versteigerung tritt an Stelle der Sache der meist erheblich geringerwertige Erlös. § 979 ist in erster Linie zum Nutzen der Behörde oder Verkehrsanstalt geschaffen, die damit von der unbequemen Verwahrung oft großer Mengen der verschiedenartigsten Gegenstände befreit werden soll. Aus diesem Grunde wird die Anstalt auch wohl immer von ihrem Rechte Gebrauch machen, so daß die Frage, ob eine Pflicht zur Versteigerung bestehe, praktisch keine Rolle spielen dürfte.

Unterbleibt die Versteigerung, so verjährt zwar nach dreißig Jahren der Herausgabeanspruch des Eigentümers, eine Ersitzung der Sache kann aber schon deswegen nicht eintreten, weil dem Inhaber oder Vertreter der Anstalt der gute Glaube fehlt. Auch

diese Rechtslage dürfte geeignet sein, zur Versteigerung des Fundes zu drängen.

b) Die Haftung.

§ 16.

Wenn nach dem Obigen auch die Behörde oder Verkehrsanstalt die Geschäfte anderer, der Empfangsberechtigten, ohne Auftrag besorgt, so ist sie doch nicht als „Geschäftsführerin" im Sinne von § 677 ff. BGB. aufzufassen. Wie sich aus § 978 Satz 2 ergibt, soll hier das zwischen den Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis unter Ausschluß anderer Bestimmungen erschöpfend geregelt werden. Es würde daher dem Willen des Gesetzes zuwiderlaufen, wollte man durch subsidiäre Anwendung der Normen über die Geschäftsführung ohne Auftrag noch andere Rechte und Pflichten, wie etwa eine Anzeigepflicht der Anstalt, an den ihr bekannten Verlierer gemäß § 681, konstruieren. Die Bestimmungen der §§ 978 ff. stellen vielmehr ein gesetzliches Schuldverhältnis sui generis dar.

Dementsprechend ist auch die Haftung der Behörde oder Verkehrsanstalt für die Erfüllung ihrer Pflichten völlig unabhängig von der Regelung in verwandten Rechtslagen zu bestimmen. Sie ist weder die des negotiorum gestor nach § 680 noch der des Finders nach § 968 analog.[1]) Der Unternehmer einer Verkehrsanstalt, der eine Privatperson ist, haftet ganz allgemein nach §§ 276, 278 für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit seiner selbst oder seiner Angestellten, da im Gesetz keine Ausnahme zu seinen Gunsten gemacht ist. Wie die Rechtslage gegenüber einer öffentlichen Behörde und gegenüber einer Verkehrsanstalt ist, die von einer Person des öffentlichen Rechts betrieben wird, soll später (in § 18) erörtert werden. Sie kann erst dann festgestellt werden, nachdem untersucht worden ist, ob auf das Rechtsverhältnis zwischen einem derartigen Unternehmen und den Empfangsberechtigten überhaupt das bürgerliche Recht Anwendung findet.

---

[1]) So Biermann zu § 979.

D. Die Empfangsberechtigten.

I. Begriff.

§ 17.

Zur Empfangnahme des Fundes berechtigt ist jeder, der von dem Finder oder der Anstalt die Herausgabe der Sache verlangen kann, der also dem Finder oder der Anstalt gegenüber zum Besitze der Sache berechtigt ist. Das den Besitz begründende Recht kann ein absolutes sein, wie das des Eigentümers, Nießbrauchers oder Ehemannes (nach §§ 1373, 1380, 1443) oder ein nur obligatorisches, wie Miete, Pacht oder Leihe.

Der „Verlierer" an sich, d. h. wer sich gegenüber der Anstalt nur darauf beruft, daß der Sachverlust in seiner Person eingetreten sei, gehört demnach als solcher nicht zu den Empfangsberechtigten. Trotzdem wird in § 969 für den gemeinen Fund ausdrücklich bestimmt, daß der Finder durch Herausgabe an den Verlierer als solchen befreit wird. Der Grund hierfür liegt in dem früheren Besitze des Verlierers, der auch hier den Gegner zu der Vermutung eines dahinterstehenden Eigentumes berechtigt (vgl. § 1006 Abs. 2). Die Anwendung von § 969 auf den öffentlichen Fund erscheint jedoch nach dem Wortlaute des § 978 Satz 2 als ausgeschlossen, das Gesetz erklärt hier ausdrücklich jede Anwendung der §§ 965 ff., also auch des § 969, für unzulässig. Danach würde bei einer Anmeldung der bloße Nachweis, daß man die Sache verloren habe, nicht genügen, sondern es müßte in jedem einzelnen Falle das Vorhandensein eines Rechtes zum Besitz der Sache dargetan werden. Denn nur durch eine Prüfung in dieser Richtung würde sich die Anstalt gegen eventuelle Schadensersatzansprüche des Empfangsberechtigten sichern können. In der Praxis wäre freilich ein solches Verfahren mit den größten Schwierigkeiten für die Anstalt wie auch für die Empfangsberechtigten verbunden, wenn nicht sogar undurchführbar. Man wird daher sagen können, daß in der prüfungslosen Aushändigung der Sache an den

Verlierer, den der Angestellte der Anstalt ohne schuldhafte Nichtkenntnis eines Verdachtsgrundes für empfangsberechtigt hält, kein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erblicken sei (vgl. § 276), so daß also auch in diesem Falle, trotz des Wortlautes des § 978, die Anstalt auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit wird.[1])

Ein Recht zum Besitze fehlt dem bösgläubigen Besitzer, z. B. dem Diebe oder Räuber. Ist er Verlierer, so tritt die Befreiung der Anstalt nur ein, wenn sie bei der Herausgabe an ihn in schuldloser Nichtkenntnis seiner Schlechtgläubigkeit gewesen ist. Auch der Besitzdiener ist nicht empfangsberechtigt in dem Sinne, daß er kraft eigenen Rechtes die Herausgabe des Fundes verlangen könnte. Die ihm zustehenden Befugnisse beschränken sich nach §§ 860, 859 auf Selbsthilfe und Selbstverteidigung gegen verbotene Eigenmacht im Dienste derjenigen, für die er besitzt. Den Herausgabeanspruch hat nur der, für den der Besitzdiener die tatsächliche Gewalt ausübt, der Besitzherr. Trotzdem wird man annehmen können, daß es dem Finder[2]) bezw. der Anstalt erlaubt sei, den Fund an den Besitzdiener auszuhändigen. Denn vermöge des zwischen ihm und dem Besitzherrn bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses erwirbt er mit der Übergabe diesem auch ohne Wissen sofort wieder den Besitz an der Sache. Die Aushändigung an den Diener ist also mit der unmittelbaren Übergabe an den Besitzherrn gleichbedeutend. Ist der Besitzdiener nicht zugleich Verlierer, so hat allerdings der Übergebende in jedem Falle erst zu prüfen, ob das Abhängigheitsverhältnis noch besteht, da auf diesem allein die befreiende Wirkung der Übergabe an einen Nichtempfangsberechtigten beruht. Mit dem Aufhören der Besitzdienereigenschaft erlischt auch die Fähigkeit des Empfängers, sofort für den Berechtigten Besitz zu erwerben.

---

[1]) vgl. Planck § 981 Anm. 2 d.

[2]) Der den Fund gemäß den Ausführungen zu § 8 direkt an den Empfangsberechtigten abliefert, ohne ihn erst der Anstalt zu übergeben.

II. Die rechtliche Stellung; insbesondere das Klagrecht.

§ 18.

Jeder der Empfangsberechtigten ist befugt, Herausgabe der Fundsache an sich zu verlangen, und zugleich wird der Schuldner durch die Leistung an einen von ihnen auch gegenüber den anderen von seiner Verbindlichkeit befreit. Die Empfangsberechtigten sind demnach Gesamtgläubiger nach § 428 BGB.[1])

Gilt dies aber auch für alle Fälle?

Kann man hier überhaupt immer von einem Rechtsverhältnis nach bürgerlichem Recht, von einem Gegenüberstehen von „Gläubiger" und „Schuldner" sprechen? Soweit dies zu verneinen ist, fehlt gemäß § 13 GVG. dem Gläubiger die Möglichkeit, die Leistung des Schuldners im Rechtswege zu erzwingen.

Maßgebend bei Beantwortung dieser Frage ist die Stellung des Rechtssubjektes, das durch die Behörde vertreten wird, bezw. welches als Unternehmer der Verkehrsanstalt zu betrachten ist.

Beansprucht der Empfangsberechtigte von dem Inhaber einer Verkehrsanstalt, der eine Person des Privatrechtes ist, die Herausgabe der Fundsache — sei es als Eigentümer oder allgemein auf Grund von § 1007 BGB. —, so steht Privatperson gegen Privatperson, und zwar wegen eines vermögensrechtlichen, auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beruhenden Anspruches. Es handelt sich also hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, und zwar um eine solche, für die mangels besonderer Vorschriften weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, noch reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt

---

[1]) Dies ergibt sich aus § 980 f., wo ausdrücklich von einer Aufforderung an „die" Empfangsberechtigten und von „einer" — nicht „der" — Anmeldung die Rede ist. Eine Regelung gemäß § 432, wobei die Anstalt nur an alle Empfangsberechtigten zusammen herausgeben dürfte, würde auch eine unnütze Erschwerung der Rückgabe mit sich bringen.

oder zugelassen, für deren Entscheidung also die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Dasselbe gilt bei der Erhebung von Schadensersatzansprüchen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Annahme- und die Verwahrungspflicht, sofern sie sich gegen eine von einer Privatperson betriebene Verkehrsanstalt richten. Auch hier ist ein auf Privatrecht begründeter Vermögenswert Gegenstand des Anspruches und, da die rechtliche Lage auch sonst die gleiche ist wie bei dem Herausgabeanspruche, der Rechtsweg zulässig.

Wie aber soll der Empfangsberechtigte seine Ansprüche durchsetzen, wenn ihm eine öffentliche Behörde oder eine Verkehrsanstalt gegenübersteht, deren Inhaber eine Person des öffentlichen Rechtes ist? Sind auch diese „Schuldner" im zivilrechtlichen Sinne?

Dagegen spricht zunächst nicht, daß die Person desjenigen, gegen den sich der Anspruch richtet, an sich dem öffentlichen Rechte angehört, denn das moderne Recht, besonders in Deutschland, läßt den Rechtsweg auch gegen öffentlichrechtliche Verbände zu, sofern sie dem einzelnen auf vermögensrechtlichem Gebiet und zugleich auch nicht in Ausübung der vom öffentlichen Rechte ihnen verliehenen Befugnisse entgegentreten.[1]) Steht demnach fest, daß der Staat, der hinter der eine Fundsache besitzenden Behörde steht, hier als Fiskus, d. h. nur von der vermögensrechtlichen Seite in Betracht kommt, und zwar wegen eines Anspruches, der dem Privatrecht angehört, so wird er gegenüber dem ihn auf Grund eines solchen Anspruches belangenden Empfangsberechtigten seinerseits auch nur als Privatperson behandelt werden, und er also, da hier eine Ausnahme zugunsten der Zuständigkeit von Verwaltungs- oder besonderen Gerichten nicht gemacht ist, vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen müssen. Dasselbe hat dann auch von jedem anderen öffentlichrechtlichen Verbande zu gelten, der sich in gleicher Lage befindet.

[1]) vgl. EG. z. ZPO. § 4. — Beide Merkmale sind notwendig. Es gibt vermögensrechtliche Ansprüche des Staates, die dem öffentlichen Recht angehören, wie z. B. das Recht auf Zahlung von Steuern.

Es handelt sich also um folgende Frage: Werden Staat oder öffentlichrechtliche Korporation bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach §§ 978 ff. nur als Privatperson tätig oder handeln sie dabei in Ausübung von Verwaltungs- oder Hoheitsrechten?

U. E. hat die Antwort im ersteren Sinne auszufallen, da die Fürsorge für Fundsachen an sich keinen Zweig staatlicher oder sonst öffentlichrechtlicher Verwaltung darstellt. Bei der Normierung des Fundes nach §§ 978 ff. hat auch nicht der öffentlichrechtliche Charakter der Fundablieferungsstelle den Ausschlag gegeben, sondern der an den dort genannten Orten naturgemäß stärker als anderswo stattfindende Verkehr und die zugleich darüber stehende organisierte Aufsicht, die nach Ansicht der Motive dem Verlierer die Wiedererlangung der Sache erleichtert. Dafür spricht auch vor allem der Umstand, daß der Gesetzgeber dieselben Befugnisse wie dem Staat jedem anderen Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt zugesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser eine Person des öffentlichen oder des Privatrechts ist.[1]) Für die privatrechtliche Stellung des öffentlichrechtlichen Verbandes spricht ferner die Parteistellung, die er durch das vermögensrechtliche Interesse, das er kraft seiner Anwartschaft auf eventuellen Eigentumserwerb am Versteigerungserlös hat, einnimmt. Man kann nicht einwenden, daß der Staat ja hier nicht nur zu seinem und des Verlierers Nutzen, sondern weiter genommen zum Wohle der Allgemeinheit handele, da er durch die Annahme und Fürsorge für die an seine Angestellten abgelieferten Fundsachen die Rechtssicherheit fördere — und daß deshalb seine Tätigkeit hierin einen Zweig öffentlichrechtlicher Fürsorge darstelle. Das Handeln im öffentlichen Interesse vermag allein, auch wenn es durch staatliche Organe geschieht, einer Tätigkeit nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes zu geben, sofern es nicht innerhalb des der betreffenden Behörde besonders zugewiesenen Geschäftszweiges geschieht. Das Auf-

[1]) Man vergleiche hierzu den Gegensatz in der Fassung des § 924 Entw. 1, wo von einer „öffentlichen" Verkehrsanstalt die Rede ist.

bewahren von Fundsachen ist aber keinerlei Art von öffentlichen Behörden oder Anstalten als spezielles Gebiet ihrer Tätigkeit zuerteilt.

Wenn diese sich gleichwohl dieser Aufgabe unterziehen, so geschieht dies aus dem gleichen Grunde, wie für jeden Privatmann, nämlich weil das Gesetz — und zwar das bürgerliche Recht — sie hierzu neben der ihr vom öffentlichen Recht als Hauptaufgabe zugewiesenen Tätigkeit verpflichtet. Keineswegs aber nimmt dieselbe Handlung, die eine Privatperson nach §§ 965 ff. oder §§ 978 ff. vornimmt und auf die man in jeder Beziehung die Normen des Privatrechts anwendet, deswegen den Charakter einer öffentlichrechtlichen Handlung an, nur weil sie — und zwar auf Grund derselben Rechtssätze — einer Person des öffentlichen Rechts auferlegt wird.

Der zwischen der Behörde oder Verkehrsanstalt bestehende Komplex von Rechten und Pflichten ist also ein bürgerliches Rechtsverhältnis. Demgemäß bestimmt sich auch ihre Haftung nach Zivilrecht, und die aus dem Rechtsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten sind als solche des bürgerlichen Rechts gemäß § 13 GVG. anzusehen. Der Rechtsweg ist daher gegen jeden Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt und gegen jeden hinter einer öffentlichen Behörde stehenden Verband des öffentlichen Rechts zulässig und zwar sowohl wegen des Herausgabeanspruches als auch wegen der Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Annahme- und der Verwahrungspflicht.[1])

Die Klage ist bei Staatsbehörden und Staatsanstalten gegen den Fiskus zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde bezw. die Anstalt gehört, bei kirchlichen oder Kommunalanstalten oder -behörden gegen die Kirche oder Gemeinde selbst.

---

[1]) vgl. §§ 31, 89 BGB.; Planck § 979 A. 1 will auf die Herausgabepflicht das Privatrecht, auf Annahme- und Verwahrungspflicht aber das öffentliche Recht angewendet wissen. Auch diese letzteren beruhen doch aber, wenn sie auch im Gegensatze zur Herausgabepflicht im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden, auf bürgerlichem Recht, nämlich auf dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Empfangsberechtigten und der Behörde oder Verkehrsanstalt.

Zu scheiden von der Stellung der Behörde oder Verkehrsanstalt gegenüber den Empfangsberechtigten ist die der in ihr beschäftigten Beamten.[1]) Ihre Tätigkeit entspricht dem Handeln desjenigen, dessen Hilfe sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (§ 278); ein Haftungsverhältnis besteht daher zunächst zwischen ihnen und dem Empfangsberechtigten nicht. Es tritt erst ein, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig eine zugunsten des ersteren ihm obliegende Amtspflicht verletzt, er haftet dann diesem selbständig gemäß § 839 BGB. Will der Empfangsberechtigte gegen den Beamten einen Anspruch geltend machen, so muß er also nicht nur den Eintritt des Schadens auf Grund von dessen Verschulden, sondern auch die schuldhafte Verletzung der Amtspflicht nachweisen.

---

[1]) vgl. für Sachsen: Gesetz v. 28. 1. 1835 § 7 Ziff. 3.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.